

Vereinbarung

über das landesweite

Semesterticket Niedersachsen/Bremen

im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr

zwischen

1. der **Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH**, Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover

– im Folgenden „**LNVG**“ genannt –,

2. der **Niedersachsentarif GmbH**, Schillerstraße 31, 30159 Hannover

– im Folgenden „**NITAG**“ genannt –,

den folgenden Eisenbahnverkehrsunternehmen:

3. **DB Regio AG**, Region Nord, Ernst-August-Platz 10, 30159 Hannover,
4. **WestfalenBahn GmbH**, Zimmerstraße 8, 33602 Bielefeld,
5. **metronom Eisenbahngesellschaft mbH**, St.-Viti-Straße 15, 29525 Uelzen,
6. **NordWestBahn GmbH**, Alte Poststrasse 9, 49074 Osnabrück,
7. **Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH**, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle,
8. **erixx GmbH**, Bahnhofstraße 41, 29614 Soltau,
9. **KEOLIS Deutschland GmbH & Co. KG**, Immermannstraße 65c, 40210 Düsseldorf,
10. **Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH**, Bahnhofstraße 67, 27404 Zeven,
11. **Arriva Personenvervoer Nederland**, Trambaan 3, 8441 BH Heerenveen,
12. **Transdev Sachsen-Anhalt GmbH**, Magdeburger Straße 29, 38820 Halberstadt,
13. **cantus Verkehrsgesellschaft mbH**, Königstor 1a, 34117 Kassel,
14. **S-Bahn Hamburg GmbH**, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg,
15. **National Express Rail GmbH**, Maximinenstraße 6, 50668 Köln,
16. **DB Fernverkehr AG**, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt,
17. **Bentheimer Eisenbahn AG**, Otto-Hahn-Straße 1, 48529 Nordhorn,

sowie den Studierendenschaften der

18. **Hochschule Hannover**, Expo Plaza 4, 30539 Hannover,
19. **Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen**, Hohnsen 4, 31134 Hildesheim,
20. **Hochschule Osnabrück**, Albrechtstraße 30, 49076 Osnabrück,
21. **Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**, Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig,
22. **Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**, Salzdahlumer Straße 46/48, 38302 Wolfenbüttel,
23. **Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**, Emmichplatz 1, 30175 Hannover,
24. **Medizinische Hochschule Hannover (MHH)**, Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover,
25. **Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**, Bünteweg 2, 30559 Hannover,
26. **Technische Universität Braunschweig**, Universitätsplatz 2, 38106 Braunschweig,
27. **Georg-August-Universität Göttingen**, Wilhelmsplatz 1, 37073 Göttingen,
28. **Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**, Welfengarten 1, 30167 Hannover,
29. **Stiftung Universität Hildesheim**, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim,
30. **Universität Osnabrück**, Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück,
31. **Leuphana Universität Lüneburg**, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg,
32. **Universität Vechta**, Driverstraße 22, 49377 Vechta,
33. **Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**, Friedrich-Paffrath-Straße 101, 26389 Wilhelmshaven,
34. **Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**, Ammerländer Heerstraße 114-118, 26129 Oldenburg,
35. **Hochschule Emden/Leer**, Constantiaplatz 4, 26723 Emden,
36. **Universität Bremen**, Bibliothekstraße 1, 28359 Bremen,
37. **Hochschule für Künste Bremen**, Am Speicher XI 8, 28217 Bremen,
38. **Hochschule Bremen**, Neustadtswall 30, 28199 Bremen,
39. **Hochschule Bremerhaven**, An der Karlstadt 8, 27568 Bremerhaven,

40. **Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV)**, Doventorscontrescarpe 172, 28195 Bremen

– im Folgenden die „**Studierendenschaften**“ –,

und den folgenden Privathochschulen:

41. **Fachhochschule des Mittelstands (FHM) GmbH**, Standort Hannover, Lister Straße 18, 30163 Hannover,
42. **Private Hochschule für Wirtschaft und Technik gGmbH**, Rombergstraße 40, 49377 Vechta,
43. **Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (FHDW)**, Freundallee 15, 30173 Hannover,
44. **Gesellschaft für praxisbezogene Forschung und wissenschaftliche Lehre gGmbH als Träger der PFH – Private Hochschule Göttingen**, Weender Landstraße 3-7, 37073 Göttingen,
45. **Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg GmbH**, Am Wiestebruch 68, 28870 Ottersberg,
46. **Jacobs University Bremen gGmbH**, Campus Ring 1, 28759 Bremen,
47. **Bildungszentrum der Wirtschaft im Unterwesergebiet e.V. als Träger der Akademie der Wirtschaft Bremen**, Schillerstraße 10, 28195 Bremen,
48. **BVL Campus gGmbH als Trägerin der Deutsche Außenhandels- und Verkehrs-Akademie (DAV)**, Universitätsallee 18, 28359 Bremen,
49. **IUBH Internationale Hochschule GmbH**, IUBH Duales Studium, Campus Bremen, Universitätsallee 18, 28359 Bremen

– im Folgenden die „**Privathochschulen**“;

die LNVG, die NITAG, die von der Definition in Ziffer 2.4 erfassten EVU, die Studierendenschaften und die Privathochschulen zusammen die „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1. Gegenstand; Beteiligte; Funktionen	5
2. Beitritt und Ausscheiden von EVU; Definition von EVU	7
3. Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets	8
4. Berechtigte	9
5. Fahrkarte	11
6. Preis	12
7. Preisanpassung	14
8. Abrechnung und Zahlungsausgleich; Erstattung und Umtausch	15
9. Entschädigung aufgrund von Fahrgastrechten	19
10. Inkrafttreten und Geltungsdauer	20
11. Ordentliche Kündigung	22
12. Kündigung infolge Preiserhöhung	22
13. Außerordentliche Kündigung	23
14. Abschließende Bestimmungen	24
15. Anlagen	25

Präambel

In dem Bestreben

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Anbindung der Studierenden an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr zu angemessenen Konditionen sicherzustellen,
- die Mobilität der Studierenden zu verbessern und
- eine angemessene Vergütung der Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen zu vereinbaren

schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung (im Folgenden „**Vereinbarung**“ genannt) über ein landesweites Semesterticket Niedersachsen/Bremen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (im Folgenden „**Landesweites Semesterticket**“ genannt).

1. Gegenstand; Beteiligte; Funktionen

- 1.1 Die Studierendenschaften erwerben hiermit von den EVU, die jeweils Leistungen im Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets erbringen, für jeden der jeweiligen Studierendenschaft angehörenden Studierenden die Berechtigung für die Ausgabe des Landesweiten Semestertickets nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung begründet jedoch keine Verpflichtung zur Erbringung von Verkehrsleistungen.
- 1.2 Die LNVG stellt in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Aufgabenträgern sicher, dass weitere zukünftig im räumlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarung verkehrende Eisenbahnverkehrsunternehmen das Landesweite Semesterticket zu den in dieser Vereinbarung vereinbarten Konditionen anerkennen. Die LNVG übernimmt zudem die Koordination und Kommunikation gegenüber weiteren beteiligten Aufgabenträgern und EVU, insbesondere dann, wenn es zu Wechseln bei EVU im Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets kommt oder weitere Studierendenschaften das Landesweite Semesterticket beziehen möchten. Die LNVG teilt den übrigen Vertragsparteien mit, wenn sich eine Veränderung im Kreis der Vertragspartner ergeben hat (insbesondere aufgrund von Ziffer 2 und Ziffer 10.3).
- 1.3 Die NITAG übernimmt im Rahmen der Abrechnung des Landesweiten Semestertickets die Funktion der Clearing-Stelle und übernimmt in dieser Funktion die Kommunikation

mit den Studierendenschaften sowie den EVU (vgl. Ziffer 8). Darüber hinaus unterstützt die NITAG die LNVG bei der Kommunikation und Koordination, wenn es zu Wechseln bei EVU im Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets kommt oder weitere Studierendenschaften das Landesweite Semesterticket beziehen möchten. Die NITAG steht jedoch nicht als Ansprechpartner für Anfragen im Zusammenhang mit Beförderungsleistungen durch die EVU zur Verfügung.

- 1.4 Für das Landesweite Semesterticket sind die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in **Anlage 1.4(i)** dargestellt. Die Genehmigung der Tarifbestimmungen wird in der Fassung der **Anlage 1.4(ii)** (ohne formale Bezugnahme auf Bestimmungen dieser Vereinbarung) von einem oder mehreren EVU oder der NITAG ohne Änderung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt. Unter Berücksichtigung der Belange der übrigen Vertragsparteien darf die LNVG mit angemessenem Vorlauf Änderungen der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ohne Zustimmung der übrigen Vertragsparteien, jedoch mit Wirkung auch gegenüber den übrigen Vertragsparteien vornehmen, sobald sie allen Vertragsparteien Gelegenheit für eine Anhörung gegeben hat (in der Regel per E-Mail); Änderungen, welche die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält, darf die LNVG ausnahmsweise ohne Anhörung der Vertragsparteien mit angemessenem Vorlauf vornehmen. Die LNVG übersendet den übrigen Vertragsparteien die genehmigte Fassung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen unverzüglich.
- 1.5 Das Landesweite Semesterticket kann nur von Studierenden in Anspruch genommen werden, die an einer Hochschule mit Sitz oder Niederlassung in Niedersachsen oder Bremen eingeschrieben sind. Andere Hochschulen können weder mittelbar noch unmittelbar Vertragspartner dieser Vereinbarung werden.
- 1.6 Soweit Privathochschulen an dieser Vereinbarung beteiligt sind, gelten die Regelungen für Studierendenschaften entsprechend.
- 1.7 Soweit in dieser Vereinbarung nicht an den Semesterbeginn einer Hochschule angeknüpft wird, sondern feste Termine genannt sind, gelten diese Termine unmittelbar nur für Hochschulen mit Wintersemesterbeginn zum 1. Oktober. Für Hochschulen mit abweichendem Semesterbeginn verschieben sich diese Termine – mit Ausnahme der in Ziffern 3.3, 4.2, 6.3, 7, 8, 10.2, 10.3 und 11.1 genannten Termine und Fristen – entsprechend der Abweichung des Wintersemesterbeginns. Studierendenschaften, an deren Hochschule der Lehrplan in Trimester eingeteilt ist, schließen mit der LNVG, der NITAG

und den EVU eine Nebenvereinbarung, welche die Auswirkungen der Einteilung in Trimester statt Semester, insbesondere die nach dieser Vereinbarung relevanten Termine, regelt.

2. Beitritt und Ausscheiden von EVU; Definition von EVU

- 2.1 Soweit ein neues Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit dem ein Verkehrsvertrag mit der LNVG oder einem anderen Aufgabenträger besteht, Leistungen auf Grundlage dieser Vereinbarung erbringen soll, stellt die LNVG zusammen mit den jeweils zuständigen Aufgabenträgern sicher, dass das neue Eisenbahnverkehrsunternehmen dieser Vereinbarung beitrifft. Dazu gibt das neue Eisenbahnverkehrsunternehmen eine schriftliche Beitrittserklärung zu dieser Vereinbarung ab, welche im Wesentlichen der als **Anlage 2.1** beigefügten Form entspricht.
- 2.2 Die jeweiligen Vertragsparteien bieten bereits jetzt bzw. zum Zeitpunkt ihres späteren Beitritts den neuen Eisenbahnverkehrsunternehmen jeweils an, nachträglich dieser Vereinbarung beizutreten, sodass das jeweils neue Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Abgabe der Beitrittserklärung automatisch Vertragspartei zu dieser Vereinbarung wird und dadurch auch unter die Definition nach Ziffer 2.4 fällt. Die Parteien erklären sich bereit, mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen, welches Leistungen auf Grundlage dieser Vereinbarung erbringen soll, ohne dass ein Verkehrsvertrag mit der LNVG oder einem anderen Aufgabenträger besteht (z.B. Fernverkehre mit Nahverkehrsanerkennung), Verhandlungen über einen Beitritt zu dieser Vereinbarung zu führen.
- 2.3 Ein seit Vereinbarungsbeginn beteiligtes oder später beigetretenes EVU scheidet aus dieser Vereinbarung aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn es keine Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets mehr erbringt. Für den Fall eines Abgeltungsvertrages betreffend den räumlichen Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets gilt Satz 1 entsprechend. Die DB Fernverkehr AG scheidet aus diesem Vertrag aus, wenn ihre mit der LNVG und dem Land Bremen geschlossene „Vereinbarung über die Abgeltung der Anerkennung von Nahverkehrstarifen in Fernverkehrszügen der IC-Linie 56 auf dem Linienabschnitt Norddeich Mole – Bremen Hbf“ vom 27. September 2011 (dieser und zukünftig unter Beteiligung der LNVG geschlossene vergleichbare Verträge im Folgenden „**Abgeltungsverträge**“ oder einzeln „**Abgeltungsvertrag**“ genannt) oder eine Nachfolgevereinbarung der vorgenannten Vereinbarung endet.

- 2.4 Sofern in dieser Vereinbarung die Abkürzung „EVU“ für die Bezeichnung Eisenbahnverkehrsunternehmen verwendet wird, sind ausschließlich solche Eisenbahnverkehrsunternehmen gemeint, welche (i) diese Vereinbarung ursprünglich unterzeichnet haben oder später nach Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Vereinbarung beigetreten sind und (ii) nicht nach Ziffer 2.3 oder aufgrund außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund aus dieser Vereinbarung ausgeschieden sind.

3. Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets

- 3.1 Das Landesweite Semesterticket berechtigt bei allen EVU zur Beförderung in der 2. Wagenklasse in Zügen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (im Folgenden „SPNV“ genannt) im räumlichen Geltungsbereich. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse durch Zuzahlung ist nicht möglich; zur Nutzung der 1. Wagenklasse bedarf es einer eigenständigen Fahrkarte unabhängig von dem Landesweiten Semesterticket. Von Satz 1 oder Satz 2 abweichende Sonderregelungen finden sich in **Anlage 3.1**. Sollten sich bestehende Sonderregelungen ändern oder neue Sonderregelungen eingeführt werden, kündigt die LNVG dies den übrigen Vertragsparteien sechs Monate im Voraus an. Die Anlage 3.1 wird dann entsprechend von der LNVG angepasst und an die Vertragsparteien übermittelt.
- 3.2 Der räumliche Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets erstreckt sich auf die Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie auf die Streckenabschnitte Hittfeld – Hamburg Hbf, Meckelfeld – Hamburg Hbf, Neu Wulmstorf – Hamburg Hbf, Leese-Stolzenau – Minden(Westf), Bückeberg – Minden(Westf) – Herford, Löhne (Westf)/Herford – Bruchmühlen, Osnabrück-Altstadt – Rheine – Salzbergen, Friedland(Han) - Hedemünden und Bodenfelde – Ottbergen, welche teilweise durch Gebiete benachbarter Bundesländer führen. In **Anlage 3.2** ist der räumliche Geltungsbereich in Form von grünen Verbindungslinien dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich ist unabhängig vom jeweils auf den Strecken im SPNV verkehrenden EVU festgelegt.
- 3.3 In **Anlage 3.3** (vgl. auch rote Verbindungslinien in Anlage 3.2) sind weitere Linien außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs aufgelistet, auf denen das Landesweite Semesterticket genutzt werden kann, solange und soweit die für diese Zusatzstrecken zuständigen Aufgabenträger die Nutzung des Landesweiten Semestertickets gestatten. Die LNVG wird der NITAG und den Studierendenschaften mit einem Vorlauf von mindestens 19 Monaten mitteilen, wenn eine oder mehrere Zusatzstrecken auf Veranlassung benachbarter Aufgabenträger entfallen; dieser Entfall wird bei der Preiskalkulation

berücksichtigt. In diesem Fall bleibt es den Studierendenschaften unbenommen, mit dem jeweils auf der oder den Zusatzstrecken verkehrenden EVU eine separate Vereinbarung über die Nutzung der Zusatzstrecken durch ihre Studierenden zu schließen.

- 3.4 Zusätzlich kann eine Studierendenschaft nach eigenem Ermessen und mit Wirkung nach Maßgabe von Ziffern 6.3 und 6.5 für die Nutzung eines derzeit bestehenden, in Anlage 6.2 aufgeführten lokalen Verkehrsverbundes oder zukünftig neu gegründeten, vergleichbaren Verkehrsverbundes mit SPNV-Nutzung (im Folgenden „**Verbund-Semesterticket**“ genannt) weitere Vereinbarungen über ein lokales Semesterticket treffen.
- 3.5 Die von den EVU bereitgestellten Kapazitäten richten sich nach den Bestellungen der Aufgabenträger (vgl. Definition in Ziffer 14.3) in den jeweils zwischen einem Aufgabenträger und einem EVU abgeschlossenen Verkehrsverträgen und können nur in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem jeweils betroffenen EVU verändert werden. Die Studierendenschaften haben keinen Anspruch auf Erhöhung des Leistungsangebots eines EVU; dies gilt sowohl im Zusammenhang mit der Einführung des Landesweiten Semestertickets als auch bei künftigen Nachfragesteigerungen nach Einführung des Landesweiten Semestertickets. Auch bei Änderungen des Leistungsangebotes der EVU findet eine Preisanpassung ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 7 statt.
- 3.6 Die EVU erklären – jedes für sich –, dass sie mit Studierendenschaften und Privathochschulen mit Sitz in Niedersachsen und/oder Bremen sowie bezüglich Niederlassungen von öffentlichen oder privaten Hochschulen in Niedersachsen und/oder Bremen, welche nicht am Landesweiten Semesterticket teilnehmen, künftig keine Verträge über ein bilaterales Semesterticket für Strecken in Niedersachsen und Bremen abschließen werden.

4. Berechtigte

- 4.1 Grundsätzlich erhält jeder Studierende einer Studierendenschaft, die Vertragspartei ist, ein Landesweites Semesterticket. Folgende Gruppen sind davon ausgenommen:
- Gasthörer,
 - Studierende in Abend-, Fern- und Onlinestudiengängen,
 - Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, nicht aber, sofern diese Studiengänge in Vollzeit belegt werden, es sich also hauptberuflich um Studierende handelt. Die Unterscheidung, was berufsbegleitende Studiengänge und was Fort- und

Weiterbildungsstudiengänge sind, ist hochschulindividuell zu klären. Je nachdem was die Studienordnung bzw. die Modulbeschreibung regelt, erhält der Studierende ein Landesweites Semesterticket oder nicht.

4.2 Folgende Personen können sich auf Antrag bei der für sie zuständigen Studierendenschaft von der Entrichtung der Beiträge für das Landesweite Semesterticket vollständig für ein Semester befreien lassen und ggf. die Erstattung bereits geleisteter Beiträge verlangen:

- (a) Schwerbehinderte, die nach § 145 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben,
- (b) Studierende im Urlaubssemester,
- (c) Studierende in verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemestern,
- (d) Studierende, die auch an einer anderen Hochschule der Länder Niedersachsen oder Bremen immatrikuliert sind und dort bereits die nach der Beitragsordnung der dortigen Studierendenschaft zu entrichtenden Beiträge (einschließlich der auf das Landesweite Semesterticket entfallenden Beiträge) vollständig an die dortige Studierendenschaft bezahlt haben,
- (e) Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten, z.B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion.

Die Studierendenschaften können die vorgenannten Befreiungstatbestände in ihren jeweiligen Beitragsordnungen mit Wirkung gegenüber den jeweiligen Studierenden einschränken oder konkretisieren; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die für Ziffer 4.3 maßgeblichen Nachweise. In den Fällen von Ziffer 4.2(b), (c), (d) und (e) können die Studierenden den Befreiungsantrag nur bis zwei Monate nach dem Semesterbeginn stellen, um eine vollständige Befreiung bzw. Erstattung für das betreffende Semester zu erhalten (Beispiel: Bei Semesterbeginn am 1. Oktober kann der Befreiungsantrag nur bis zum Ablauf des 30. November gestellt werden).

4.3 Jede Studierendenschaft hat die ihr jeweils angehörenden Studierenden aufzufordern, die Voraussetzungen der Befreiungstatbestände nach Ziffer 4.2 in geeigneter Form nachzuweisen und diese Nachweise zu dokumentieren. Die Studierendenschaften sind im Rahmen der Durchführung und Abwicklung dieser Vereinbarung verpflichtet, Mitarbeitern der NITAG oder einem von der NITAG benannten Dritten auf entsprechende

Aufforderung die dokumentierten Nachweise ohne weitere Begründung zur Einsicht oder als Kopie – soweit datenschutzrechtlich zulässig – herauszugeben. Kommt die jeweilige Studierendenschaft ihrer Verpflichtung nach vorstehendem Satz auch nach Ablauf einer schriftlichen Aufforderung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht nach, verliert der Semesterticketausweis der betroffenen Studierendenschaft für die ihr angehörenden Studierenden mit sofortiger Wirkung die Gültigkeit für die Dauer des Vertragsverstoßes, sofern in dem maßgeblichen Aufforderungsschreiben auf diese Rechtsfolge in Fettdruck hingewiesen wurde. Ziffer 13.3 Satz 2 (ii) gilt entsprechend.

- 4.4 Wird ein Studierender von einer Studierendenschaft oder einer Hochschulverwaltung nach Maßgabe von Ziffer 4.2 von der Entrichtung der Beiträge für das Landesweite Semesterticket befreit oder die Erstattung ggf. bereits gezahlter Beiträge gewährt, darf die jeweilige Studierendenschaft das Landesweite Semesterticket an den betreffenden Studierenden nicht ausgeben oder – wenn bereits ausgegeben – hat die betreffende Studierendenschaft ihre Hochschulverwaltung mit Ablauf des dritten Monats eines Semesters schriftlich oder per E-Mail darüber zu informieren, dass das Landesweite Semesterticket von dem Studierenden einzuziehen oder zu entwerten ist, oder die Entwertung selbst vorzunehmen. Im Fall der Einziehung oder Entwertung durch die Hochschulverwaltung hat die Studierendenschaft die Hochschulverwaltung um die Mitteilung des Vollzugs (Einziehung oder Entwertung hat stattgefunden) zu bitten und bei Ausbleiben der Mitteilung die Bitte regelmäßig zu erneuern. Je nach den örtlichen Gegebenheiten können auch weitergehende Arbeitsschritte zwischen der NITAG und der betreffenden Studierendenschaft vereinbart werden. Die Studierenden sind ab dem Zeitpunkt der Befreiung nicht weiter berechtigt, ein bereits ausgegebenes, aber noch nicht zurückgegebenes oder entwertetes Landesweites Semesterticket zu nutzen; die Studierendenschaften wirken darauf hin, dass die zuständigen Stellen (z.B. die Hochschulverwaltung) den einzelnen Studierenden jeweils darauf hinweisen, dass mit der Befreiung die Berechtigung zur Nutzung des Landesweiten Semestertickets entfallen ist.

5. Fahrkarte

- 5.1 Als Fahrkarte gilt der Studierendenausweis oder ein vergleichbares Ticketmedium mit dem Vermerk „Semesterticket“ (der „**Semesterticketausweis**“). Der Semesterticketausweis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis, einem gültigen Reisepass oder einem sonstigen gültigen amtlichen Dokument mit Lichtbild, die den oder die Studierende(n) eindeutig ausweisen können.

- 5.2 Der Semesterticketausweis muss sämtliche in **Anlage 5.2** aufgeführten Merkmale aufweisen. Weist der Semesterticketausweis nicht sämtliche in Anlage 5.2 aufgeführten Merkmale auf, handelt es sich nicht um eine gültige Fahrkarte. Sofern sich das Erscheinungsbild oder eines der in Anlage 5.2 aufgeführten Merkmale eines Semesterticketausweises nicht nur unwesentlich ändern, hat die betreffende Studierendenschaft der NITAG und der LNVG ein Muster des aktuellen Semesterticketausweises bis vier Wochen vor Semesterbeginn zur Verfügung zu stellen. Als Erstausstattung übersendet jede Studierendenschaft bis zum 31. August 2018 (unter Beachtung von Ziffer 1.7) je zwei Musterexemplare an sämtliche EVU und an die NITAG.
- 5.3 Semestertickersatzdokumente – unabhängig, ob mit oder ohne Lichtbild – sind für Zwecke der Ziffer 5.1 ab dem Semesterbeginn höchstens einen Monat gültig, sofern die in Anlage 5.2 genannten Anforderungen an Semestertickersatzdokumente erfüllt sind.
- 5.4 Das Landesweite Semesterticket ist eine Zeitfahrkarte. Es gilt für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten innerhalb des auf dem Semesterticketausweis angegebenen Zeitraums im Geltungsbereich nach Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3.

6. Preis

- 6.1 Der Preis für das Landesweite Semesterticket ergibt sich aus der **Anlage 6.1** und aus den nachfolgenden Bestimmungen. Er versteht sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Fall der Erhöhung oder der Senkung der gesetzlichen Umsatzsteuer werden sich die Vertragsparteien darüber abstimmen, wie die Änderung der Umsatzsteuer bei der Preisgestaltung berücksichtigt wird.
- 6.2 Für das Landesweite Semesterticket werden ein Standardpreis und ein Sonderpreis ausgewiesen. Nur Studierendenschaften, die zusätzlich zum Landesweiten Semesterticket ein Verbund-Semesterticket beziehen, dürfen ihren Studierenden das Landesweite Semesterticket zu dem aus der Anlage 6.1 ersichtlichen Sonderpreis gewähren. Bei dem Sonderpreis handelt es sich um den durch einen Abschlag reduzierten Standardpreis. Der Abschlag berücksichtigt, dass mit dem Preis für das Verbund-Semesterticket bereits bestimmte Leistungen und Strecken des SPNV vergütet sind, welche auch im Rahmen des Landesweiten Semestertickets gewährt werden, aber nicht zweifach abgerechnet werden sollen. Den Studierendenschaften ist bewusst, dass der Abschlag für alle betroffenen Studierendenschaften einheitlich pauschaliert ist, um einerseits das kostenintensive und zeitaufwändige hochschulindividuelle Herausrechnen von Leistungen und

Strecken, die sowohl im Rahmen des Verbund-Semestertickets als auch im Rahmen des Landesweiten Semestertickets erbracht werden, aus dem Standardpreis zu vermeiden, und andererseits dem Solidaritätsgedanken Ausdruck zu verleihen. Die Zuordnung der einzelnen Hochschulen zum Standard- oder Sonderpreis ergibt sich bei Vertragschluss aus der **Anlage 6.2**. Der Beitritt zu oder die Gründung von Kleinstverkehrsverbänden, die nicht die Vorgaben gemäß Ziffer 3.4 erfüllen, berechtigt eine Studierendenschaft nicht zur Zahlung des niedrigeren Sonderpreises.

- 6.3 Beabsichtigen die Studierendenschaften die Beendigung eines Vertrages über ein Verbund-Semesterticket durch Kündigung oder einvernehmliche Vertragsaufhebung, sind sie verpflichtet, die Beendigung nur zum 30. September eines jeden Jahres herbeizuführen. Sofern das Sommersemester an der Hochschule einer Studierendenschaft zu einem früheren Termin abläuft, kann die betreffende Studierendenschaft die Beendigung auch zu diesem früheren Termin herbeiführen. Jede Kündigung oder Vereinbarung über die Vertragsaufhebung oder sonstige auf die Beendigung des Vertrages über ein Verbund-Semesterticket gerichtete Erklärung oder Vereinbarung ist der LNVG und der NITAG unverzüglich nach Abgabe der Erklärung oder Zustandekommen der Beendigungsvereinbarung und nicht erst zum Ablauf des Sommersemesters in Schriftform anzuzeigen. Ab dem nachfolgenden Wintersemester hat die Studierendenschaft den Standardpreis gemäß Anlage 6.1 zu entrichten.
- 6.4 Die Beendigung einer Vereinbarung über ein Verbund-Semesterticket zu einem anderen als in Ziffer 6.3 vorgesehenen Termin ist nur zulässig, wenn eine Studierendenschaft hierzu aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, z.B. aufgrund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Gerichtsurteils. Ziffer 6.3 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Beendigung eines Vertrages über ein Verbund-Semesterticket zu einem anderen als in Ziffer 6.3 vorgesehenen Termin hat die betreffende Studierendenschaft ab dem auf die Beendigung folgenden Semester den Standardpreis gemäß Anlage 6.1 zu entrichten, sofern sich die betreffende Studierendenschaft und die LNVG nicht auf eine andere Vorgehensweise abstimmen.
- 6.5 Bei Neuaufnahme eines Vertrages über ein Verbund-Semesterticket ist weiterhin der Standardpreis gemäß Anlage 6.1 zu zahlen. Ein Wechsel auf den Sonderpreis gemäß Anlage 6.1 ist lediglich zu den Neukalkulationsterminen gemäß Ziffer 7.3 möglich.

7. Preisanpassung

- 7.1 Die Preisanpassung für das Landesweite Semesterticket wird jährlich zum Beginn des Wintersemesters wirksam. Die Preisanpassung richtet sich nach dem in Anlage 6.1 beschriebenen Mechanismus und den nachfolgenden Bestimmungen. Die NITAG teilt den Studierendenschaften den neuen Preis für das Landesweite Semesterticket bis zum Ablauf des 30. November des jeweils vorausgehenden Kalenderjahres in Textform mit.
- 7.2 Die Preisanpassung berücksichtigt sowohl die Kostenentwicklung pro Fahrt (im Folgenden und in Anlage 6.1 „**Tarifindex**“ genannt) als auch die Entwicklung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Landesweiten Semestertickets durch die Studierenden durch Ermittlung der anfallenden Personenkilometer (im Folgenden und in Anlage 6.1 „**Nutzungsindex**“ genannt).
- 7.3 Nach Einführung des Landesweiten Semestertickets wird anhand der darauffolgenden Erhebungen eine erstmalige Anpassung des Nutzungsindex zum Beginn des Wintersemesters 2020/2021 vorgenommen. Hierzu und zu nachfolgenden Anpassungen des Nutzungsindex stellt die NITAG den Vertragsparteien die Ergebnisse der Neukalkulation und die Grundlagen dazu in geeigneter Form transparent dar.
- 7.4 Der Nutzungsindex wird anhand von Erhebungen mit entsprechender statistischer Sicherheit unter Berücksichtigung von Anlage 6.1 festgestellt. Die Erhebungen sind im Rahmen der Verkehrsverträge oder eines Abgeltungsvertrages (vgl. Definition in Ziffer 2.3) zwischen den Aufgabenträgern und den EVU durchzuführen. Zusätzlich können weitere, nach Umfang, Art und Güte vergleichbare Erhebungen verwendet werden, sofern die LNVG und das betreffende EVU diese Erhebungen für die Belange des Landesweiten Semestertickets anerkannt haben, ohne dass hierdurch Mehrkosten für die Studierendenschaften entstehen, die bei Anwendung von Satz 2 nicht entstanden wären.
- 7.5 Wenn der Erhebungsumfang geändert oder nicht auf Ergebnisse der allgemeinen Erhebungen nach Ziffer 7.4 zurückgegriffen wird, werden Kosten für externe Dienstleister, die der LNVG ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke der Anpassung des Nutzungsindex entstehen, auf alle Studierendenschaften umgelegt und entsprechend auf den Standardpreis bzw. den Sonderpreis für das Landesweite Semesterticket gemäß Anlage 6.1 aufgeschlagen, wenn (i) die Kosten infolge von Wünschen der Studierendenschaften nach zusätzlichen Anforderungen an die Erhebungen entstehen und (ii) die LNVG den Studierendenschaften bis spätestens sechs Monate vor Beginn der separaten oder erweiterten Erhebung einen Kostenvoranschlag unterbreitet hat und (iii) die Studierenden-

schaften mehrheitlich der Durchführung der Erhebung bis drei Monate vor deren geplantem Beginn zugestimmt haben. Stimmen die Studierendenschaften nicht nach Maßgabe von Satz 1 (iii) zu, wird der Erhebungsumfang nicht verändert. Die nach Satz 1 (iii) erforderliche Mehrheit ist erreicht, wenn die zustimmenden Studierendenschaften (und Privathochschulen) die absolute Mehrheit der Studierenden repräsentieren, welche den Studierendenschaften (und Privathochschulen) angehören, die sich nicht ausdrücklich der Stimmabgabe enthalten.

8. Abrechnung und Zahlungsausgleich; Erstattung und Umtausch

- 8.1 Aufgrund der Vielzahl der im Rahmen des Landesweiten Semestertickets von den EVU zu erbringenden Verkehrsleistungen und zur Optimierung der Zahlungsströme werden sämtliche Zahlungsvorgänge nach dieser Vereinbarung unter Federführung der NITAG abgewickelt. Dabei übernimmt die NITAG die Rolle der Clearing-Stelle. Anspruchsinhaber und Rechnungssteller bezüglich der von den Studierendenschaften zu leistenden Zahlungen bleiben die EVU als Leistungserbringer in der von der NITAG jeweils konkret zugewiesenen Höhe gegenüber dem jeweils konkret zugewiesenen Zahlungsschuldner. Die NITAG wird mit den EVU und der LNVG eine gesonderte Clearing-Vereinbarung schließen, in welcher Einzelheiten zur Abwicklung dieser Vereinbarung, insbesondere zum Abrechnungsverfahren, beschrieben werden, die nur die NITAG, die LNVG und die EVU betreffen.
- 8.2 Die Studierendenschaften zahlen an die EVU einen Betrag für jeden neu eingeschriebenen sowie rückgemeldeten Studierenden mit der Ausnahme der in Ziffer 4.1 ausgenommenen Gruppen. Der jeweils zu zahlende Gesamtbetrag ergibt sich aus dem nach Maßgabe der Ziffer 6 festgelegten und ggf. nach Maßgabe von Ziffer 7 angepassten Preis pro Studierenden und wird nach Maßgabe der Ziffern 8.3, 8.4 und 8.6 fällig. Die Zahlungspflicht entfällt, soweit (i) die Studierendenschaft Studierende von der Entrichtung der Beiträge für das Landesweite Semesterticket befreit und die Erstattung der Beiträge gewährt hat, (ii) die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 vorliegen und (iii) die Studierendenschaft das Vorliegen der Voraussetzungen (Ziffer 4.2) gegenüber der NITAG nachgewiesen hat. Ebenfalls entfällt die Zahlungspflicht der Studierendenschaften, soweit Beiträge nach Maßgabe von Ziffer 8.5 an Studierende erstattet wurden.
- 8.3 Die sich aus Ziffer 6 und Ziffer 7 ergebenden Beträge sind wie folgt zu entrichten:

(a) Für das Wintersemester:

- eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 Prozent des sich nach Maßgabe von Ziffern 8.4 und 8.7 ergebenden Betrages (im Folgenden „**Abschlagsbetrag WiSe**“ genannt).
- eine auf Basis der von der jeweiligen Studierendenschaft nach Maßgabe von Ziffern 8.6 und 8.7 an die NITAG gemeldeten Daten ermittelte Endzahlung (im Folgenden „**Endbetrag WiSe**“ genannt).

(b) Für das Sommersemester:

- eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 Prozent des sich nach Maßgabe von Ziffern 8.4 und 8.7 ergebenden Betrages (im Folgenden „**Abschlagsbetrag SoSe**“ genannt).
- eine auf Basis der von der jeweiligen Studierendenschaft nach Maßgabe von Ziffern 8.6 und 8.7 an die NITAG gemeldeten Daten ermittelte Endzahlung (im Folgenden „**Endbetrag SoSe**“ genannt).

8.4 Für den Abschlagsbetrag WiSe 2018/2019 melden die Studierendenschaften an die NITAG bis zum 30. September 2018 die endgültigen Gesamtstudierendenzahlen des Wintersemesters 2017/2018 sowie gegenüber dem Wintersemester 2017/2018 voraussichtlich schwerwiegende Veränderungen bei den Studierendenzahlen (mehr als 10 Prozent; z.B. infolge einer Fakultätsschließung). Sämtliche folgenden Abschlagsbeträge WiSe ermittelt die NITAG nach Maßgabe der nach Ziffern 8.6 und 8.7 gemeldeten endgültigen Studierendenzahlen des jeweils vorausgegangenen Wintersemesters (Beispiel: Abschlagsbetrag $WiSe_x$ auf Basis des Endbetrags $WiSe_{x-1}$). Die NITAG hat bei der Ermittlung der Abschlagsbeträge WiSe schwerwiegende Veränderungen bei den Studierendenzahlen (z.B. infolge einer Fakultätsschließung) zu berücksichtigen, wenn (i) sich die schwerwiegende Veränderung erst nach Ablauf des vorausgegangenen Wintersemesters ausgewirkt hat, (ii) die schwerwiegende Veränderung zu einer gegenüber dem vorausgegangenen Wintersemester um mehr als 10 Prozent abweichenden Studierendenzahl geführt hat oder voraussichtlich führt und (iii) die betreffende Studierendenschaft der NITAG bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres die schwerwiegende Veränderung mitgeteilt hat. Die NITAG teilt den EVU auf Grundlage dieser Studierendenzahlen jeweils in Textform mit, gegenüber welcher oder welchen Studierendenschaft(en) der gesamte oder anteilige Abschlagsbetrag WiSe in Rechnung zu stellen sind. Parallel dazu teilt die NITAG den Studierendenschaften mit, von welchem EVU sie Rechnungen in

welcher Höhe zu erwarten haben. Anschließend stellt das jeweilige EVU der oder den benannten Studierendenschaft(en) eine Rechnung über den oder die mitgeteilten Beträge. Der jeweilige Abschlagsbetrag ist 21 Kalendertage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für den Abschlagsbetrag SoSe 2019 melden die Studierendenschaften an die NITAG die endgültigen Gesamtstudierendenzahlen des Sommersemesters 2018 bis zum 30. April 2019; im Übrigen gelten für die Berechnung der Abschlagsbeträge SoSe die Sätze 2 bis 8 entsprechend, wobei als maßgeblicher Stichtag der 30. April des betreffenden Jahres gilt (vgl. Satz 3).

8.5 Die Erstattung von Zahlungen für das Landesweite Semesterticket ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich:

(a) Die Studierendenschaften können eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen oder die Kürzung der Rechnungen der EVU verlangen, wenn und soweit die jeweilige Studierendenschaft ihrerseits den Studierenden die Erstattung und Rückgabe des Landesweiten Semestertickets gestattet hat oder zu gestatten hat und Beiträge insoweit an die Studierenden zurückgewährt hat. Die Studierendenschaften dürfen den Studierenden eine Erstattung von Beiträgen nur im Umfang der nachfolgenden Ziffern 8.5(b) und 8.5(c) gewähren; Ziffer 8.2 bleibt unberührt. Darüber hinaus gehende Erstattungen der Studierendenschaften gegenüber den Studierenden werden von den EVU nicht an die Studierendenschaften erstattet. Die Studierendenschaften haben der LNVG und der NITAG das Vorliegen der Voraussetzungen der nachfolgenden Ausnahmetatbestände auf entsprechende Aufforderung nachzuweisen.

(b) Eine anteilige Erstattung ist möglich

- bei Exmatrikulation eines Studierenden im laufenden Semester, sofern der Studierende gegenüber der Studierendenschaft (bzw. der entsprechenden Hochschule) zur Rückgabe des als Fahrkarte im Sinne von Ziffer 5 dienenden Semesterticketausweises verpflichtet ist und dieses Dokument von der Studierendenschaft (bzw. der entsprechenden Hochschule) nachweislich eingezogen oder entwertet wurde (d.h. gezahlte Beträge werden der Studierendenschaft nicht erstattet, wenn der als Fahrkarte dienende Semesterticketausweis nicht eingezogen oder entwertet wurde),
- bei Tod des Studierenden.

Es werden nur volle ungenutzte Kalendermonate erstattet. Der Auszahlungsbeitrag beträgt pro vollem ungenutzten Kalendermonat 1/6 des gezahlten Preises. In den Fällen der Ziffer 4.2 ist eine anteilige Erstattung nicht möglich.

- (c) Eine vollständige Erstattung ist möglich, wenn Studierende, die ihre Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn beantragt haben, ihren Beitrag für das Landesweite Semesterticket nach § 19 Abs. 6 Satz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes bzw. nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Studentenwerksgesetzes in Verbindung mit § 5 der Beitragsordnung für das Studentenwerk Bremen zurückerhalten haben.
- 8.6 Nachdem die Studierendenschaften der NITAG zur Ermittlung des Endbetrags WiSe bzw. des Endbetrags SoSe die endgültigen erforderlichen Angaben nach Maßgabe von Ziffer 8.7 bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Sommersemester bzw. bis zum 30. April eines jeden Jahres für das abgelaufene Wintersemester mitgeteilt haben, teilt die NITAG den EVU mit, gegenüber welcher oder welchen Studierendenschaft(en) der gesamte oder anteilige Endbetrag WiSe bzw. Endbetrag SoSe in Rechnung zu stellen sind. Die Mitteilung der NITAG hat jeweils auch den von einer Studierendenschaft noch zu zahlenden Differenzbetrag (im Folgenden „**Differenzbetrag**“ genannt) zwischen bereits gezahltem Abschlagsbetrag und dem Endbetrag auszuweisen. Parallel dazu teilt die NITAG den Studierendenschaften mit, von welchem EVU sie Rechnungen in welcher Höhe zu erwarten haben. Anschließend stellt das jeweilige EVU der oder den benannten Studierendenschaft(en) eine Rechnung über den oder die mitgeteilten Beträge unter Ausweisung des Differenzbetrages. Der Differenzbetrag ist 21 Kalendarstage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 8.7 Die Studierendenschaften teilen der NITAG die jeweilige Gesamtstudierendenzahl sowie die Anzahl der nach Ziffer 4.1 ausgenommenen und nach Maßgabe von Ziffer 4.2 befreiten Studierenden und die Anzahl von Erstattungsfällen (bei anteiligen Erstattungen jeweils unter Angabe der Erstattungsbeträge, vgl. Ziffer 8.5) auf Basis der amtlichen Statistik des Immatrikulationsamtes der jeweiligen Hochschule mittels des als **Anlage 8.7** beigefügten Meldebogens mit. Meldet eine Studierendenschaft die Studierendenzahlen nicht oder nicht vollständig bis zu den in der vorstehenden Ziffer 8.6 genannten Terminen an die NITAG, gilt vorläufig zum Zwecke der rechtzeitigen Durchführung der Berechnungen durch die NITAG die „**Berechnete Gesamtstudierendenzahl**“ als gemeldet. Die Berechnete Gesamtstudierendenzahl ist das Produkt aus der zuletzt für das Vorjahressesemester gemeldeten Gesamtstudierendenzahl und einem Wachstumsfaktor

von 1,1 (entspricht 110 %). Nachzahlungen der verspätet meldenden Studierendenschaft oder Erstattungen gegenüber der verspätet meldenden Studierendenschaft berechnet die NITAG endgültig im Rahmen einer Endabrechnung, sobald die verspätet meldende Studierendenschaft die Studierendenzahlen nachgereicht hat. Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge verrechnet die NITAG im auf die tatsächliche Meldung folgenden turnusmäßigen Abrechnungsverfahren. Meldet die verspätet meldende Studierendenschaft die Gesamtstudierendenzahl auch bis zum auf den versäumten Meldetermin folgenden Meldetermin nicht rechtzeitig, gilt die Berechnete Gesamtstudierendenzahl als endgültig; Erstattungen oder Nachzahlungen sind dann ausgeschlossen.

- 8.8 Die Studierendenschaften haben bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen in jeweils geltender Höhe an das oder die betroffenen EVU zu zahlen. Gerät eine Studierendenschaft in Zahlungsverzug, setzt das von dem Zahlungsverzug betroffene EVU die NITAG darüber in Kenntnis. Das von dem Zahlungsverzug betroffene EVU setzt der jeweiligen Studierendenschaft zudem eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Nachfrist zur Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge. Das jeweilige EVU teilt das fruchtlose Verstreichen der Nachfrist der NITAG unverzüglich mit. Die NITAG setzt daraufhin die betroffene Studierendenschaft sowie sämtliche EVU in Kenntnis darüber, dass der Semesterticketausweis für die der in Zahlungsverzug befindlichen Studierendenschaft angehörenden Studierenden mit sofortiger Wirkung die Gültigkeit für die Dauer des Zahlungsverzuges verliert.
- 8.9 Die Studierendenschaften sind verpflichtet, der NITAG nach entsprechender Aufforderung Unterlagen zur Rechnungsprüfung herauszugeben. Ziffer 4.3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die NITAG kann sich zum Zweck der Rechnungsprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder eines anderen Dritten bedienen.

9. Entschädigung aufgrund von Fahrgastrechten

- 9.1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Studierenden Anspruch auf Entschädigung gegen die EVU als Leistungserbringer, nicht jedoch gegenüber der LNVG oder der NITAG haben.
- 9.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, schuldet das leistungserbringende EVU eine Erstattung gemäß den als Anlage 1.4(i) beigefügten Tarifbestimmungen.

- 9.3 Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 schuldet das leistungserbringende EVU nach Maßgabe der als Anlage 1.4(i) beigefügten Tarifbestimmungen.
- 9.4 Es handelt sich bei dem Angebot Landesweites Semesterticket um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. mit § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 10.1 Diese Vereinbarung tritt unter den aufschiebenden Bedingungen in Kraft, dass (i) Studierendenschaften, die insgesamt mindestens 80 Prozent der Studierenden repräsentieren, die derzeit ein Semesterticket besitzen und für das Landesweite Semesterticket vorgesehen sind, gegenüber der LNVG schriftlich melden (Eingang bei der LNVG entscheidend), dass das jeweils zuständige Entscheidungsgremium dieser Vereinbarung zugestimmt hat (im Folgenden die „**Vertragsmehrheit**“) und (ii) dass das bei der LNVG intern zuständige Gremium dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt hat. Die zur Ermittlung der Vertragsmehrheit erforderliche Anzahl der Studierenden ergibt sich aus **Anlage 10.1**, welche für jede beteiligte Hochschule die offizielle Anzahl der Studierenden im Wintersemester 2016/2017 ausweist. Diese Vereinbarung tritt nur mit Wirkung für und gegen die Vertragsparteien in Kraft, welche diese Vereinbarung bis zum Ablauf des Tages, an welchem diese Vereinbarung in Kraft tritt, unterzeichnet haben (Datum auf der Unterschriftenseite entscheidend).
- 10.2 Die LNVG teilt der NITAG, den EVU sowie den Studierendenschaften das Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverzüglich nach Erreichen der Vertragsmehrheit und der Bestätigung durch das bei der LNVG intern zuständige Gremium schriftlich mit. Diese Mitteilung enthält auch eine Auflistung (i) sämtlicher Studierendenschaften, welche diese Vereinbarung bis zum Inkrafttreten unterzeichnet haben, und (ii) sämtlicher Studierendenschaften, welche gegenüber der LNVG die Zustimmung im Sinne von Ziffer 10.1 Satz 1(i) schriftlich gemeldet haben. Wird die Vertragsmehrheit erreicht, bleiben nur die Studierendenschaften Vertragspartei, welche ausweislich der Auflistung gemäß Satz 2 diese Vereinbarung unterzeichnet und die Zustimmung der zuständigen Gremien gemeldet haben. Die übrigen Studierendenschaften nehmen nicht am Landesweiten Semes-

terticket teil bzw. scheiden aus dieser Vereinbarung aus; Ziffer 10.3 bleibt davon unberührt. Wird die Vertragsmehrheit nicht bis zum 15. Februar 2018 erreicht, gilt diese Vereinbarung als endgültig nicht geschlossen.

- 10.3 Studierendenschaften und Privathochschulen, welche (i) ausweislich der Auflistung nach Ziffer 10.2 Satz 2 diese Vereinbarung nicht unterzeichnet oder die schriftliche Zustimmung der zuständigen Gremien nicht an die LNVG gemeldet haben oder welche (ii) nach dem Beginn des Wintersemesters 2018 aus dieser Vereinbarung ausgeschieden sind, können – nach Erreichen der Vertragsmehrheit sowie unter Beachtung von Ziffer 12.3 – dieser Vereinbarung bis zum 31. Mai eines jeden Jahres mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters desselben Jahres dieser Vereinbarung beitreten. Dazu gibt die den Beitritt wünschende Studierendenschaft oder Privathochschule die als **Anlage 10.3** beigefügte Beitrittserklärung gegenüber der LNVG ab. Anschließend entscheidet allein die LNVG unter Berücksichtigung der Belange der übrigen Vertragsparteien (z.B. im Hinblick auf die Bonität/Liquidität einer beitriffsinteressierten Studierendenschaft oder Privathochschule) über den Beitritt der jeweiligen Studierendenschaft oder Privathochschule zu dieser Vereinbarung. Für den Fall, dass sich die LNVG für die Annahme des Beitrittsangebotes der Studierendenschaft oder der Privathochschule entscheidet, beauftragen sämtliche Vertragsparteien (einschließlich der später beitretenden) die LNVG mit der Annahme des in Anlage 10.3 erklärten Beitrittsangebotes der jeweiligen Studierendenschaft oder Privathochschule und bevollmächtigen die LNVG diesbezüglich hiermit bzw. (im Fall der später beitretenden Studierendenschaften oder Privathochschulen) mit dem Vollzug des Beitritts. Der Beitritt der betreffenden Studierendenschaft oder Privathochschule ist mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters des betreffenden Jahres vollzogen, sobald die LNVG der betreffenden Studierendenschaft oder Privathochschule die Annahme des Beitrittsangebotes in Textform im Namen aller Vertragsparteien mitgeteilt hat. Sämtliche nach dieser Ziffer 10.3 beigetretenen Studierendenschaften und Privathochschulen gelten nach Vollzug des Beitritts als Studierendenschaft und Vertragspartei im Sinne dieser Vereinbarung; Ziffer 1.6 gilt insoweit entsprechend.
- 10.4 Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- 10.5 Das Landesweite Semesterticket wird erstmals für das auf das Inkrafttreten folgende Wintersemester ausgegeben.
- 10.6 Den Studierendenschaften ist bewusst, dass ggf. aktuell bestehende Vereinbarungen zwischen einzelnen Studierendenschaften und den EVU aufgehoben werden müssen,

um zwei parallel laufende Vertragswerke zu verschiedenen Ausgestaltungen eines Semestertickets zu vermeiden. Die LNVG wird jedoch auf die EVU einwirken, ggf. bestehende Verträge zu beenden, sobald diese Vereinbarung in Kraft tritt.

11. Ordentliche Kündigung

- 11.1 Die LNVG sowie die Studierendenschaften sind berechtigt, die Vereinbarung ordentlich mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Sommersemesters zu kündigen, erstmals jedoch zum Ende des Sommersemesters 2021. Die Kündigung einer Studierendenschaft wirkt nur für und gegen die kündigende Studierendenschaft; diese Vereinbarung bleibt im Übrigen unberührt. Kündigt die LNVG, wird die Vereinbarung mit Ablauf der Kündigungsfrist insgesamt beendet.
- 11.2 Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.3 Die NITAG und die EVU dürfen weder selbst ordentlich kündigen noch ordentlich gekündigt werden; Ziffer 2.3 bleibt davon unberührt.
- 11.4 Sämtliche Zahlungsansprüche der EVU gegen die Studierendenschaften bleiben auch nach dem Ausscheiden von Studierendenschaften sowie auch nach vollständiger Beendigung dieser Vereinbarung erhalten.

12. Kündigung infolge Preiserhöhung

- 12.1 Kündigt eine Studierendenschaft die Vereinbarung mit der ausdrücklichen Begründung, dass der für den nächsten Anpassungstermin mitgeteilte Preis für das Landesweite Semesterticket zu stark gestiegen ist, wird die Preisanpassung gegenüber der kündigenden Studierendenschaft nicht wirksam, sofern der Preis mehr als 5 Prozent gegenüber dem Vorjahrespreis gestiegen ist; es bleibt dann bei dem zum Zeitpunkt der Kündigung gültigen Preis.
- 12.2 Die Kündigungsfrist nach Ziffer 11.1 bleibt unberührt.
- 12.3 Die gemäß Ziffer 12.1 kündigende Studierendenschaft darf dieser Vereinbarung während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Wirksamkeit der Kündigung nicht wieder beitreten.

- 12.4 Kündigt die LNVG infolge einer oder mehrerer Kündigung(en) nach Ziffer 12.1 diese Vereinbarung im Ganzen, gilt die Rechtsfolge von Ziffer 12.1 zugunsten sämtlicher Studierendenschaften.

13. Außerordentliche Kündigung

- 13.1 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) zu Lasten einer Studierendenschaft durch rechtskräftiges und vollstreckbares Gerichtsurteil oder eine rechtskräftige gerichtliche Anordnung festgestellt werden sollte, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für das Landesweite Semesterticket verpflichtet werden können oder (ii) ein im Geltungsbereich des Landesweiten Semesterticket verkehrendes EVU wechselt, das neue EVU nach Maßgabe von Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Vereinbarung beitrifft und objektive Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit oder mangelnde Zahlungsfähigkeit des neuen EVU vorliegen.
- 13.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Nur die LNVG ist berechtigt, gegenüber einer Studierendenschaft die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zu erklären (ohne dass die Vereinbarung insgesamt beendet wird) oder diese Vereinbarung im Ganzen durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zu beenden. Eine außerordentliche Kündigung wird sieben Werktage nach Zugang des ordnungsgemäßen Kündigungsschreibens wirksam, es sei denn im Kündigungsschreiben wird eine längere Auslaufzeit gewährt. Die außerordentliche Kündigungserklärung einer Studierendenschaft oder eines EVU aus wichtigem Grund wirkt nur für und gegen die kündigende Studierendenschaft oder das kündigende EVU; diese Vereinbarung bleibt im Übrigen unberührt. Ziffer 11.4 gilt entsprechend.
- 13.3 Im Fall der Kündigung durch eine oder gegenüber einer Studierendenschaft verliert das Landesweite Semesterticket für die ihr angehörenden Studierenden die Gültigkeit zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Die Studierendenschaft hat (i) zu veranlassen, dass sämtliche ausgegebenen Semesterticketausweise im Sinne von Ziffer 5 von der zuständigen Stelle eingezogen oder entwertet werden und (ii) allen ihr angehörenden Studierenden unverzüglich nach Erklärung der außerordentlichen Kündigung, spätestens aber drei Kalendertage danach, in geeigneter Form mitzuteilen, dass das Landesweite Semesterticket für die ihr angehörenden Studierenden seine Gültigkeit verloren hat.

13.4 Eine Studierendenschaft kann bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch die LNVG bereits geleistete Zahlungen nur anteilig zurückverlangen. Wenn eine Studierendenschaft die Kündigung aus wichtigem Grund durch die LNVG zu vertreten hat, werden bereits an die EVU geleistete Zahlungen zum Zwecke einer Schadenspauschalierung einbehalten. Der jeweiligen Studierendenschaft wird in diesem Fall der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

14. Abschließende Bestimmungen

14.1 Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus dieser Vereinbarung ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragsparteien zu übertragen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten, soweit nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

14.2 Soweit in dieser Vereinbarung die „**Textform**“ erforderlich ist, ist die gesetzliche Form gemäß § 126b BGB, d.h. insbesondere Brief, Telefax oder E-Mail, gemeint. Soweit die Schriftform vereinbart ist, soll § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB Anwendung finden, um das Inkrafttreten und die Durchführung dieser Vereinbarung zu erleichtern. Dies gilt jedoch nicht für den Abschluss dieser Vereinbarung; dieser bedarf der eigenhändigen Unterzeichnung durch die zuständigen Vertretungsberechtigten.

14.3 „**Aufgabenträger**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind der Regionalverband Großraum Braunschweig, die Region Hannover, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen, der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, die Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH (NVV), die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH, die Nahverkehrs- und Servicegesellschaft Thüringen (NVS) und die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA).

14.4 Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die §§ 705 bis 740 BGB über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts finden jedoch keine Anwendung. Diese Vereinbarung gewährt keine Ansprüche und Rechte zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB. Die Anwendung der Grundsätze zu Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

14.5 Gerichtsstand ist Hannover.

14.6 Die vorstehenden Bestimmungen geben die Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand abschließend und vollständig wieder und

ersetzen alle vorangegangenen schriftlichen, mündlichen und konkludenten Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Abreden. Nebenabreden, schriftlich, mündlich oder konkludent, wurden – mit Ausnahme von Ziffer 1.7 Satz 3 – nicht getroffen.

- 14.7 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Das gilt auch für eine Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen oder es aufzuheben.
- 14.8 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der fehlerhaften Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Beruht die Fehlerhaftigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in dieser Vereinbarung. Es ist der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

15. Anlagen

Sämtliche nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

- Anlage 1.4(i) Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (nicht zu veröffentlichende Fassung)
- Anlage 1.4(ii) Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in zu beantragender Fassung (ohne formale Bezugnahme auf Bestimmungen dieser Vereinbarung)
- Anlage 2.1 Muster der Beitrittserklärung für EVU
- Anlage 3.1 Sonderregelungen für bestimmte Streckenabschnitte
- Anlage 3.2 Räumlicher Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets
- Anlage 3.3 Auflistung von Zusatzstrecken

- Anlage 5.2 Zwingende Merkmale für Semesterticketausweise als Fahrkarte
- Anlage 6.1 Standard- und Sonderpreise für das Landesweite Semesterticket sowie Preisanpassung
- Anlage 6.2 Zuordnung der Hochschulen zu Standard- oder Sonderpreis aufgrund des zusätzlichen Erwerbs eines Verbund-Semestertickets
- Anlage 8.7 Meldebogen
- Anlage 10.1 Übersicht der Studierendenzahlen im Wintersemester 2016/2017
- Anlage 10.3 Muster der Beitrittserklärung für Studierendenschaften

Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH

Hannover, den ____. November 2017

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

[Unterschriften der weiteren Vertragspartner finden sich auf den Folgeseiten]

1. Grundsatz

- 1.1 Es gelten die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs in der jeweils gültigen Fassung, sowie, sofern vorhanden, die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Bedingungen ergeben.
- 1.2 Zusätzlich zum Landesweiten Semesterticket dürfen die Studierendenschaften gesonderte Vereinbarungen über ein Verbund-Semesterticket oder die Anerkennung in bestimmten Busverkehren schließen. Bei Fahrten innerhalb des Verbundes bzw. des Anerkennungsbereichs gelten die jeweils örtlichen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

2. Angebot / Konditionen

- 2.1 Das Landesweite Semesterticket läuft ab dem 01.09.2018 bis auf weiteres.
- 2.2 Für das tarifliche Angebot Landesweites Semesterticket ist Voraussetzung, dass die diesem Angebot zu Grunde liegende Vereinbarung mit den jeweiligen Studierendenschaften und Privathochschulen rechtsverbindlich abgeschlossen und nicht beendet ist.
- 2.3 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweils genutzten Beförderungsunternehmen zustande. Das Landesweite Semesterticket wird im Namen und für Rechnung der befördernden Verkehrsunternehmen ausgegeben.

3. Berechtigte und ausgenommene Personengruppen

- 3.1 Grundsätzlich ist jeder Studierende einer beteiligten Hochschule zur Abnahme eines Landesweiten Semesterticket berechtigt und verpflichtet. Folgende Gruppen sind davon ausgenommen:
 - Gasthörer,
 - Studierende in Abend-, Fern- und Onlinestudiengängen,
 - Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, nicht aber, sofern diese Studiengänge in Vollzeit belegt werden, es sich also hauptberuflich um Studierende handelt.
- 3.2 Folgende Personen können sich auf Antrag bei der für sie zuständigen Hochschule von der Abnahme des Landesweiten Semestertickets befreien lassen (näheres regeln die Beitragsordnungen der Studierendenschaften):
 - Schwerbehinderte, die nach § 145 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben,
 - Studierende im Urlaubssemester,
 - Studierende in verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemestern,
 - Studierende, die auch an einer anderen Hochschule der Länder Niedersachsen oder Bremen immatrikuliert sind und dort bereits die nach der Beitragsordnung der dortigen Studierendenschaft zu entrichtenden Beiträge (einschließlich der auf das Landesweite Semesterticket entfallenden Beiträge) vollständig an die dortige Studierendenschaft bezahlt haben,
 - Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten, z.B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion.
 - Unabhängig hiervon gilt Ziffer 7.3.

4. Geltungsdauer und Geltungsbereich

- 4.1 Das Landesweite Semesterticket berechtigt innerhalb des Geltungsbereichs gemäß Ziffer 4.3 ein gesamtes Semester bzw. ein gesamtes Trimester von 0:00 Uhr des ersten aufgedruckten Geltungstages bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages zu beliebig vielen Fahrten.
- 4.2 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Semesterticketvertrags aus wichtigem Grund endet die Gültigkeit des Landesweiten Semestertickets der jeweiligen Hochschule sieben Werktage nach Zugang des ordnungsgemäßen Kündigungsschreibens der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) bei der betreffenden Studierendenschaft.
- 4.3 Der räumliche Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets erstreckt sich ausschließlich auf die in der Anlage 3.2 (unter Berücksichtigung der Anlage 3.3) dargestellten Schienenstrecken.

5. Züge, Produkt- und Wagenklassen

- 5.1 Das Landesweite Semesterticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs in der 2. Klasse innerhalb der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit nach Ziffer 4. Von der Nutzung ausgenommen sind nach einem gesondert aufgestellten Fahrplan verkehrende Züge („Sonderzüge“) außerhalb des Regelbetriebes und die Züge des IRE Berlin - Hamburg.
- 5.2 Ein Übergang in die 1. Klasse ist auch gegen die Zahlung eines Aufpreises nicht möglich. Für die Nutzung der 1. Klasse ist ein separater Fahrschein, unabhängig vom Landesweiten Semesterticket nötig.
- 5.3 Das Landesweite Semesterticket gilt nicht in IC und ICE-Zügen mit der Ausnahme von Fernverkehrszügen mit Anerkennung von Nahverkehrstarifen (z.B. auf der Strecke Bremen Hbf – Norddeich Mole).
- 5.4 Für Fahrten in Zügen des Fernverkehrs (z.B. IC/EC, ICE, Hamburg-Köln-Express [HKX] und Locomore) ist ein separater Fahrschein unabhängig vom Landesweiten Semesterticket nötig, es sei denn es handelt sich um Fernverkehrszüge mit Anerkennung von Nahverkehrstarifen gem. Ziffer 5.3. Ein Übergang aus Zügen des Nahverkehrs in Züge des Fernverkehrs (siehe Satz 1) ist auch gegen die Zahlung eines Aufpreises nicht möglich.

6. Fahrkarten und Preise

- 6.1 Das Landesweite Semesterticket wird von den beteiligten Hochschulen ausgegeben. Als Fahrkartenträger dient der Studierendenausweis oder ein vergleichbares Ticketmedium („Semesterticketausweis“). Die Gültigkeit als ein Landesweites Semesterticket wird aus einem auf dem Semesterticketausweis aufgedruckten Logo ersichtlich.
- 6.2 Das Landesweite Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte und ist nicht übertragbar.
- 6.3 Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen ein gültiger, amtlicher Lichtbildausweis zur Legitimation vorzuzeigen, der den Semesterticketinhaber / die -inhaberin eindeutig ausweisen kann.
- 6.4 Vorläufige Semesterticketersatzdokumente sind einen Monat ab dem jeweiligen Semesterbeginn zur Legitimation zugelassen.
- 6.5 Als Fahrkarte werden nur Originale anerkannt. Kopien, auch beglaubigte, sowie Immatrikulationsbescheinigungen stellen keine Fahrtberechtigung dar.
- 6.6 Ein Semesterticketausweis ist ungültig, wenn er nicht den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für das Landesweite Semesterticket entspricht bzw. entgegen diesen Bedingungen bzw. den weiteren Bedingungen gemäß Ziffer 1.1 benutzt wird. Das

Anlage 1.4 i Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für das „Landesweite Semesterticket“ Niedersachsen/Bremen

ist dann der Fall, wenn der Semesterticketausweis nicht sämtliche in Anlage 5.2 aufgeführten Merkmale aufweist, eigenmächtig geändert, manipuliert oder eigenmächtig einlaminiert wurde oder wenn die enthaltenen oder aufgedruckten Informationen – insbesondere Inhaber und Gültigkeitszeitraum – nicht mehr eindeutig lesbar sind. Ist ein Semesterticketausweis ungültig, ist der Studierende gemäß den nach Ziffer 1.1 einbezogenen weiteren Bedingungen zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Der Semesterticketausweis darf bei Vorliegen eines Anhaltspunktes für einen Betrugsversuch durch das EVU vorübergehend zu Beweis Zwecken einbehalten werden.

6.7 Die Preise für ein Semester ergeben sich aus dem abgeschlossenen Semesterticketvertrag.

7. Ersatz bei Verlust / Erstattung und Umtausch

7.1 Ein neuer Semesterticketausweis kann bei Verlust durch die beteiligten Studierendenvertretungen der jeweiligen Hochschule als ausgebende Stellen zu deren Konditionen auf Antrag ausgestellt werden.

7.2 Die Nichtausnutzung des landesweiten Semestertickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

7.3 Eine Erstattung kann nur für volle ungenutzte Kalendermonate erfolgen, ein etwaiger Anspruch auf Erstattung besteht jedoch nur gegenüber den Studierendenschaften bzw. Hochschulen nach den jeweiligen Beitragsordnungen der teilnehmenden Studierendenschaften und Hochschulen.

8. Mitnahmeregelungen

8.1 Für die Mitnahme von Fahrrädern wird

8.1.1 innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs eine Fahrradtageskarte des Niedersachsentarifs benötigt.

8.1.2 Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus gelten abweichende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen erweiterten Geltungsbereiches.

8.1.3 Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen zur „Beförderung von Fahrrädern und Transportwagen“ der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs für den Transport gemäß Ziffer 8.1.1.

8.2 Für die Mitnahme von Haustieren innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs gelten die jeweils aktuellen „Bestimmungen zur Beförderung von Tieren“ der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs. Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus gelten abweichende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen erweiterten Geltungsbereiches.

8.3 Für die Mitnahme von Gegenständen innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs gelten die jeweils aktuellen „Bestimmungen zur Beförderung von Sachen“ der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs. Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus gelten abweichende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen erweiterten Geltungsbereiches.

8.4 Die unentgeltliche Mitnahme beliebig vieler Kinder bis einschließlich 5 Jahren ist innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs möglich. Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus gelten abweichende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen erweiterten Geltungsbereiches.

8.5 Für die Mitnahme von Kindern im Alter zwischen 6 – 14 Jahren ist innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs ein Kinderfahrchein zu lösen. Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus gelten abweichende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen erweiterten Geltungsbereiches.

9. Fahrgastrechte

- 9.1 Das Landesweite Semesterticket gilt im Sinne der Fahrgastrechte als Zeitkarte. Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei 1,50 Euro je Fall. Zahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Erstattungsanträge können während der zeitlichen Gültigkeit gesammelt und gebündelt eingereicht werden. Für das Landesweite Semesterticket ist eine Geltendmachung der gesetzlich geregelten Fahrgastrechte an das verspätungsverursachende Unternehmen oder das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main, zu richten. Die Entschädigung ist dabei begrenzt auf 25% des Regelpreises des Landesweiten Semestertickets pro Studierendem.
- 9.2 Das Landesweite Semesterticket ist ein Angebot mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zur Nutzung eines anderen Zuges oder einer anderen Produktklasse aufgrund Verspätungen oder Zugausfällen besteht daher über Ziffer 9.1 hinaus nicht.

Anlage 1.4 (ii) Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für das „Landesweite Semesterticket“ Niedersachsen/Bremen

1. Grundsatz

- 1.1 Es gelten die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs in der jeweils gültigen Fassung, sowie, sofern vorhanden, die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Bedingungen ergeben.
- 1.2 Zusätzlich zum Landesweiten Semesterticket dürfen die Studierendenschaften gesonderte Vereinbarungen über ein Verbund-Semesterticket oder die Anerkennung in bestimmten Busverkehren schließen. Bei Fahrten innerhalb des Verbundes bzw. des Anerkennungsbereichs gelten die jeweils örtlichen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

2. Angebot / Konditionen

- 2.1 Das Landesweite Semesterticket läuft ab dem 01.09.2018 bis auf weiteres.
- 2.2 Für das tarifliche Angebot Landesweites Semesterticket ist Voraussetzung, dass die diesem Angebot zu Grunde liegende Vereinbarung mit den jeweiligen Studierendenschaften und Privathochschulen rechtsverbindlich abgeschlossen und nicht beendet ist.
- 2.3 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweils genutzten Beförderungsunternehmen zustande. Das Landesweite Semesterticket wird im Namen und für Rechnung der befördernden Verkehrsunternehmen ausgegeben.

3. Berechtigte und ausgenommene Personengruppen

- 3.1 Grundsätzlich ist jeder Studierende einer beteiligten Hochschule zur Abnahme eines Landesweiten Semesterticket berechtigt und verpflichtet. Folgende Gruppen sind davon ausgenommen:
 - Gasthörer,
 - Studierende in Abend-, Fern- und Onlinestudiengängen,
 - Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, nicht aber, sofern diese Studiengänge in Vollzeit belegt werden, es sich also hauptberuflich um Studierende handelt.
- 3.2 Folgende Personen können sich auf Antrag bei der für sie zuständigen Hochschule von der Abnahme des Landesweiten Semestertickets befreien lassen (näheres regeln die Beitragsordnungen der Studierendenschaften):
 - Schwerbehinderte, die nach § 145 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben,
 - Studierende im Urlaubssemester,
 - Studierende in verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemestern,
 - Studierende, die auch an einer anderen Hochschule der Länder Niedersachsen oder Bremen immatrikuliert sind und dort bereits die nach der Beitragsordnung der dortigen Studierendenschaft zu entrichtenden Beiträge (einschließlich der auf das Landesweite Semesterticket entfallenden Beiträge) vollständig an die dortige Studierendenschaft bezahlt haben,
 - Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten, z.B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion.
 - Unabhängig hiervon gilt Ziffer 7.3.

4. Geltungsdauer und Geltungsbereich

- 4.1 Das Landesweite Semesterticket berechtigt innerhalb des Geltungsbereichs gemäß Ziffer 4.3 ein gesamtes Semester bzw. ein gesamtes Trimester von 0:00 Uhr des ersten aufgedruckten Geltungstages bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages zu beliebig vielen Fahrten.
- 4.2 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Semesterticketvertrags aus wichtigem Grund endet die Gültigkeit des Landesweiten Semestertickets der jeweiligen Hochschule sieben Werktage nach Zugang des ordnungsgemäßen Kündigungsschreibens der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) bei der betreffenden Studierendenschaft.
- 4.3 Der räumliche Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets erstreckt sich ausschließlich auf die in der Anlage dargestellten Schienenstrecken.

5. Züge, Produkt- und Wagenklassen

- 5.1 Das Landesweite Semesterticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs in der 2. Klasse innerhalb der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit nach Ziffer 4. Von der Nutzung ausgenommen sind nach einem gesondert aufgestellten Fahrplan verkehrende Züge („Sonderzüge“) außerhalb des Regelbetriebes und die Züge des IRE Berlin - Hamburg.
- 5.2 Ein Übergang in die 1. Klasse ist auch gegen die Zahlung eines Aufpreises nicht möglich. Für die Nutzung der 1. Klasse ist ein separater Fahrschein, unabhängig vom Landesweiten Semesterticket nötig.
- 5.3 Das Landesweite Semesterticket gilt nicht in IC und ICE-Zügen mit der Ausnahme von Fernverkehrszügen mit Anerkennung von Nahverkehrstarifen (z.B. auf der Strecke Bremen Hbf – Norddeich Mole).
- 5.4 Für Fahrten in Zügen des Fernverkehrs (z.B. IC/EC, ICE, Hamburg-Köln-Express [HKX] und Locomore) ist ein separater Fahrschein unabhängig vom Landesweiten Semesterticket nötig, es sei denn es handelt sich um Fernverkehrszüge mit Anerkennung von Nahverkehrstarifen gem. Ziffer 5.3. Ein Übergang aus Zügen des Nahverkehrs in Züge des Fernverkehrs (siehe Satz 1) ist auch gegen die Zahlung eines Aufpreises nicht möglich.

6. Fahrkarten und Preise

- 6.1 Das Landesweite Semesterticket wird von den beteiligten Hochschulen ausgegeben. Als Fahrkartenträger dient der Studierendenausweis oder ein vergleichbares Ticketmedium („Semesterticketausweis“). Die Gültigkeit als ein Landesweites Semesterticket wird aus einem auf dem Semesterticketausweis aufgedruckten Logo ersichtlich.
- 6.2 Das Landesweite Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte und ist nicht übertragbar.
- 6.3 Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen ein gültiger, amtlicher Lichtbildausweis zur Legitimation vorzuzeigen, der den Semesterticketinhaber / die -inhaberin eindeutig ausweisen kann.
- 6.4 Vorläufige Semesterticketersatzdokumente sind einen Monat ab dem jeweiligen Semesterbeginn zur Legitimation zugelassen.
- 6.5 Als Fahrkarte werden nur Originale anerkannt. Kopien, auch beglaubigte, sowie Immatrikulationsbescheinigungen stellen keine Fahrtberechtigung dar.
- 6.6 Ein Semesterticketausweis ist ungültig, wenn er nicht den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für das Landesweite Semesterticket entspricht bzw. entgegen diesen Bedingungen bzw. den weiteren Bedingungen gemäß Ziffer 1.1 benutzt wird. Das ist dann der Fall, wenn der Semesterticketausweis nicht sämtliche zwischen den beteiligten Hochschulen und EVU abgestimmten Merk-

Anlage 1.4 (ii) Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für das „Landesweite Semesterticket“ Niedersachsen/Bremen

male aufweist, eigenmächtig geändert, manipuliert oder eigenmächtig einlaminiert wurde oder wenn die enthaltenen oder aufgedruckten Informationen – insbesondere Inhaber und Gültigkeitszeitraum – nicht mehr eindeutig lesbar sind. Ist ein Semesterticketausweis ungültig, ist der Studierende gemäß den nach Ziffer 1.1 einbezogenen weiteren Bedingungen zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Der Semesterticketausweis darf bei Vorliegen eines Anhaltspunktes für einen Betrugsversuch durch das EVU vorübergehend zu Beweiszwecken einbehalten werden.

7. Ersatz bei Verlust / Erstattung und Umtausch

- 7.1 Ein neuer Semesterticketausweis kann bei Verlust durch die beteiligten Studierendenvertretungen der jeweiligen Hochschule als ausgebende Stellen zu deren Konditionen auf Antrag ausgestellt werden.
- 7.2 Die Nichtausnutzung des landesweiten Semestertickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.
- 7.3 Eine Erstattung kann nur für volle ungenutzte Kalendermonate erfolgen, ein etwaiger Anspruch auf Erstattung besteht jedoch nur gegenüber den Studierendenschaften bzw. Hochschulen nach den jeweiligen Beitragsordnungen der teilnehmenden Studierendenschaften und Hochschulen.

8. Mitnahmeregelungen

- 8.1 Für die Mitnahme von Fahrrädern wird
 - 8.1.1 innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs eine Fahrradtagkarte des Niedersachsentarifs benötigt.
 - 8.1.2 Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus gelten abweichende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen erweiterten Geltungsbereiches.
 - 8.1.3 Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen zur „Beförderung von Fahrrädern und Transportwagen“ der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs für den Transport gemäß Ziffer 8.1.1.
- 8.2 Für die Mitnahme von Haustieren innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs gelten die jeweils aktuellen „Bestimmungen zur Beförderung von Tieren“ der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs. Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus gelten abweichende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen erweiterten Geltungsbereiches.
- 8.3 Für die Mitnahme von Gegenständen innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs gelten die jeweils aktuellen „Bestimmungen zur Beförderung von Sachen“ der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs. Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus gelten abweichende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen erweiterten Geltungsbereiches.
- 8.4 Die unentgeltliche Mitnahme beliebig vieler Kinder bis einschließlich 5 Jahren ist innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs möglich. Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus gelten abweichende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen erweiterten Geltungsbereiches.
- 8.5 Für die Mitnahme von Kindern im Alter zwischen 6 – 14 Jahren ist innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs ein Kinderfahrchein zu lösen. Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus gelten abweichende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen erweiterten Geltungsbereiches.

9. Fahrgastrechte

- 9.1 Das Landesweite Semesterticket gilt im Sinne der Fahrgastrechte als Zeitkarte. Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei 1,50 Euro je Fall. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Erstattungsanträge können während der zeitlichen Gültigkeit gesammelt und gebündelt eingereicht werden. Für das Landesweite Semesterticket ist eine Geltendmachung der gesetzlich geregelten Fahrgastrechte an das verspätungsversachende Unternehmen oder das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main, zu richten. Die Entschädigung ist dabei begrenzt auf 25% des Regelpreises des Landesweiten Semestertickets pro Studierendem.
- 9.2 Das Landesweite Semesterticket ist ein Angebot mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zur Nutzung eines anderen Zuges oder einer anderen Produktklasse aufgrund Verspätungen oder Zugausfällen besteht daher über Ziffer 9.1 hinaus nicht.

Beitrittserklärung

zur Vereinbarung über das Landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und der Clearing-Vereinbarung zum Landesweiten Semesterticket

1. Beitritt zur Vereinbarung über das Landesweite Semesterticket

Hiermit erklärt der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Namen des/der [EVU samt Anschrift] (im Folgenden das „EVU“) den Beitritt des EVU zu der Vereinbarung über das Landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen einschließlich von Nebenvereinbarungen für Hochschulen mit Trimestern, in Kraft getreten am [Datum], und erkennt das Vertragswerk in der derzeit geltenden Fassung ausdrücklich und vorbehaltlos – insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten eines EVU, der Angebotserklärung gemäß Ziffer 2.2 sowie der Beauftragung und Bevollmächtigung der LNVG gemäß Ziffer 10.3 – an. Das Vertragswerk nebst sämtlichen Anlagen, Nebenvereinbarungen [und Nachträgen] haben dem EVU seit dem [Datum] zur Durchsicht vorgelegen.

2. Beitritt zur Clearing-Vereinbarung zum Landesweiten Semesterticket

Hiermit erklärt der Unterzeichner/die Unterzeichnerin ferner im Namen des EVU den Beitritt des EVU zu der Clearing-Vereinbarung zum Landesweiten Semesterticket, abgeschlossen am [Datum], und erkennt das Vertragswerk in der derzeit geltenden Fassung ausdrücklich und vorbehaltlos – insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten eines EVU – an. Das Vertragswerk nebst sämtlichen Anlagen [und Nachträgen] haben dem EVU seit dem [Datum] zur Durchsicht vorgelegen. Die in der Clearing-Vereinbarung vorgesehenen Vollmachten werden hiermit erteilt.

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

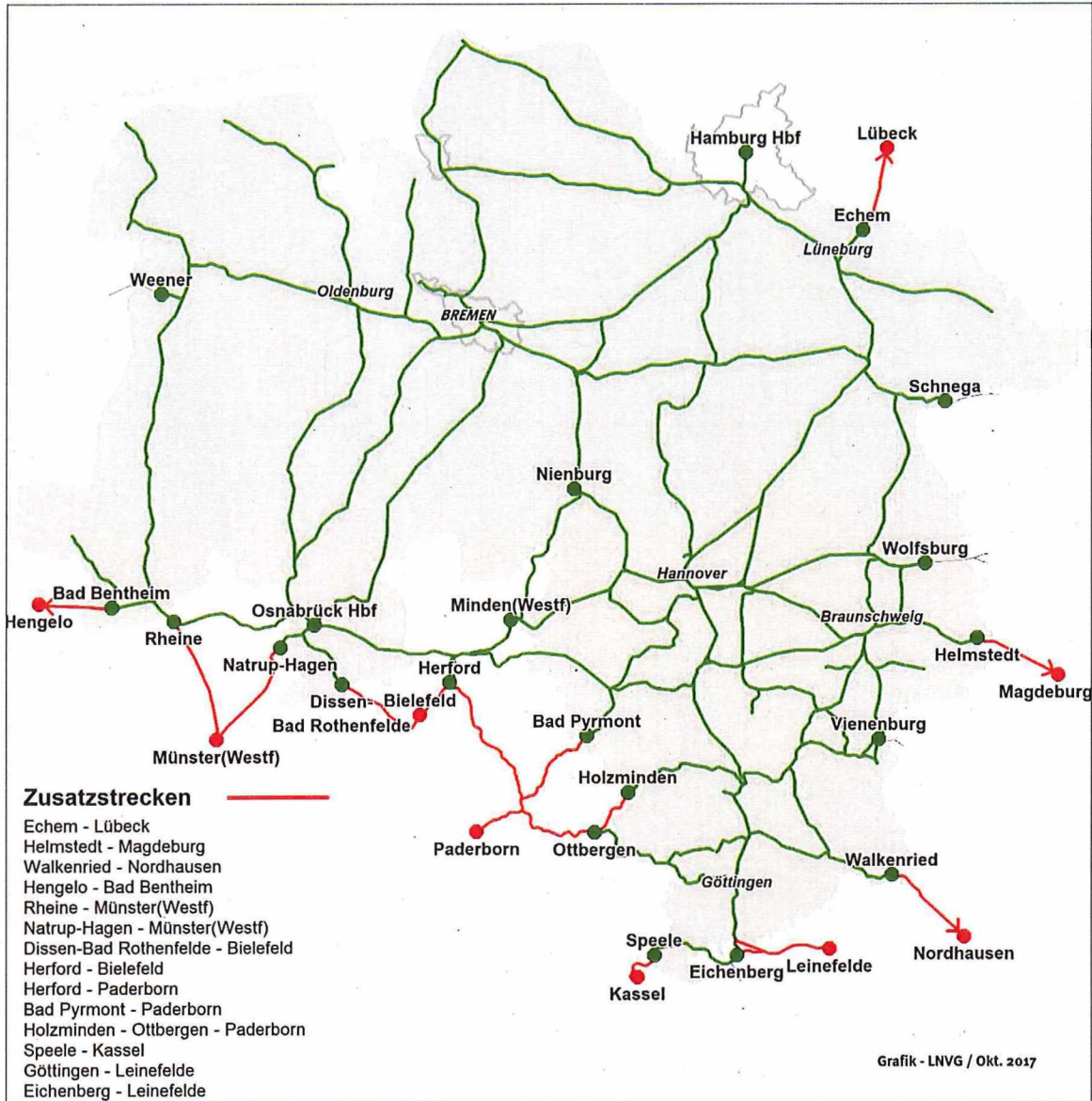
DH MI MG KO

Anlage 3.1

1. Abweichend von dem Grundsatz, dass die Nutzung von ICE und EC/IC-Zügen der DB Fernverkehr AG mit dem Landesweiten Semesterticket nicht zugelassen ist, können auf der Strecke Bremen Hbf – Leer (Ostfr) – Norddeich Mole IC-Züge ohne Aufpreis genutzt werden.
2. Der auf der Strecke Berlin – Hamburg eigenwirtschaftlich betriebene IRE ist von der Nutzung ausgeschlossen.
3. Außerhalb des Regelbetriebs nach einem gesondert aufgestellten Fahrplan verkehrende Züge (sog. Sonderzüge) sind grundsätzlich von der Nutzung ausgeschlossen. Ausnahmsweise können hierzu für bestimmte Veranstaltungen (z.B. Stoppelmarkt in Vechta) abweichend Vereinbarungen getroffen werden.
4. Die Vertragspartner gehen bei Vertragsschluss davon aus, dass auf den Strecken Einbeck-Salzderhelden bis Einbeck Mitte (zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018) und Bad Bentheim – Neuenhaus (zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018) wieder öffentlicher Schienenpersonennahverkehr stattfindet. Auf den vorgenannten Strecken werden Verkehrsleistungen frühestens zu den vorgenannten Zeitpunkten erbracht.

HA MI MG KO

Zusätzlich zu den grün dargestellten Strecken gemäß Ziffer 3.2 des Vertrages gilt das Ticket auch auf den rot dargestellten Strecken (vgl. Ziffer 3.3 des Vertrages).



Das landesweite Semesterticket gilt auf allen dargestellten Strecken in allen Nahverkehrszügen sowie zwischen Norddeich Mole – Bremen Hauptbahnhof auch in den IC-Zügen der DB Fernverkehr AG.

Anlage 3.3

1. Echem – Lübeck Hbf
2. Helmstedt – Magdeburg Hbf
3. Walkenried – Nordhausen
4. Friedland – Eichenberg – Leinefelde (*gilt auch in den direkten Zügen der RE 1 Göttingen – Leinefelde*)
5. Friedland – Eichenberg – Kassel Hbf und Kassel-Wilhelmshöhe
6. Holzminden – Ottbergen – Altenbeken – Paderborn Hbf
7. Bad Pyrmont – Altenbeken – Paderborn Hbf
8. Herford – Altenbeken – Paderborn Hbf
9. Herford – Bielefeld Hbf
10. Dissen-Bad Rothenfelde – Bielefeld Hbf
11. Natrup-Hagen – Münster(Westf) Hbf
12. Rheine – Münster(Westf) Hbf
13. Bad Bentheim – Hengelo (hier nur in den Zügen der KEOLIS Deutschland GmbH & Co. KG)

Hinweis: Die Strecke von Weener nach Groningen (NL) ist **nicht** Bestandteil des landesweiten Semestertickets. Eine Fahrtberechtigung für diesen Streckenabschnitt muss separat mit dem dort verkehrenden EVU vereinbart werden.

Anlage 5.2: Zwingende Merkmale für Semesterticketausweise als Fahrkarte

1. Anforderungen an den Semesterticketausweis in Form einer Plastikkarte

Folgende Angaben/Merkmale müssen immer enthalten sein:

- o Vor- und Zuname,
- o Angabe der Gültigkeit in Form „von bis“ und



- o einheitliches Logo:

Hinweis: Bei den **Plastikkarten** sind Daten (wie z.B. die Gültigkeit) über einen Validierungsstreifen zu aktualisieren.

2. Anforderungen an den Semesterticketausweis für Hochschulen, die sowohl ein VBN- als auch das Landesweite Semesterticket haben

Es gelten die Anforderungen an das VBN-Semesterticket, das mindestens enthalten muss

- o Vor- und Zuname,
- o Angabe der Gültigkeit in Form „von ... bis“,
- o das VBN-Logo und das einheitliche Logo gemäß Ziffer 1.

3. Anforderungen an den Semesterticketausweis in Form eines Papierausdrucks

a) Regulärer Semesterticketausweis (z.B. noch bei der Universität Vechta, der Universität Lüneburg, dem Studienkolleg Hannover und ggf. an einigen Privathochschulen ausgegeben):

Für den Übergangszeitraum bis zur Umstellung von Papierausdruck auf Plastikkarte sind auf dem Papierausdruck neben den bereits oben unter Ziffer 1. genannten Anforderungen noch folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- o Hologramm (jährlicher Farbwechsel) und
- o eine weitere Leuchtfarbe.

b) Vorläufiger Studierendenausweis:

Folgende Angaben müssen immer enthalten sein:

- o Vor- und Zuname,
- o Angabe der Gültigkeit „bis“,
- o einheitliches Logo gemäß Ziffer 1, und
- o eine Leuchtfarbe als Kopierschutz.

c) Vorläufiger Semesterticketausweis (Selbstausdruck):

Folgende Angaben müssen immer enthalten sein:

- o Vor- und Zuname,
- o Angabe der Gültigkeit „von bis“
- o einheitliches Logo gemäß Ziffer 1, und
- o ein QR-Code (zur Verifikationsprüfung durch das Zugpersonal).

Anlage 6.1.

Preise und Preisfortschreibung

- Die Preise pro Semester betragen im ersten Vertragsjahr
 - 129,59 Euro als Standardpreis,
 - 81,92 Euro als Sonderpreis für Hochschulen mit Verbund-Semesterticket gemäß Ziffer 6.2 des Vertrags.
- Die Preise pro Semester betragen im zweiten Vertragsjahr
 - 131,72 Euro als Standardpreis,
 - 83,27 Euro als Sonderpreis für Hochschulen mit Verbund-Semesterticket gemäß Ziffer 6.2 des Vertrags.
- Falls eine Hochschule eine abweichende Unterteilung des Studienjahres vornimmt, z.B. in Trimester, wird der Jahrespreis (= doppelter Semesterpreis) durch die jeweilige Anzahl der Studienjahresteile dividiert und auf einen vollen Cent aufgerundet.
- Die Preisfortschreibung zu jedem im Wintersemester beginnenden Studienjahr – nachfolgend *Jahr x* genannt [z.B. *Jahr 2023* für das im Oktober 2023 beginnende Wintersemester des Studienjahres 2023] – folgt Ziffer 7.2 des Vertrags und erfolgt anhand folgender Formel:

$$\text{Standardpreis}_{\text{Jahr } x} = \text{Standardpreis}_{\text{WiSe 2018/2019}} \times \left(\frac{\text{Tarifindex}_{\text{Jahr } x}}{100} \times \frac{\text{Nutzungsindex}_{\text{Jahr } x}}{100} \right)$$

$\text{Standardpreis}_{\text{Jahr } x}$ entspricht dabei dem **Standard**preis des Semestertickets zum im jeweiligen Wintersemester beginnenden Studienjahr. Das Ergebnis von $\text{Standardpreis}_{\text{Jahr } x}$ wird auf einen vollen Cent kaufmännisch gerundet.

Am Ende dieser Anlage sind in einer Tabelle Beispiele für die Entwicklung der Indices und der Preise für Semestertickets infolge von Veränderungen der Eingangsgrößen „Nutzungsniveau“ und „Tarifveränderungsrate“ dargestellt.

- Der Tarifindex wird jährlich in nachfolgend beschriebener Weise angepasst.

Im ersten Schritt werden fünf Referenztarife definiert. Referenztarife sind der Niedersachsentarif, der HVV-Tarif, der VBN-Tarif, der GVH-Tarif und der VRB-Tarif. Aus diesen Referenztarifen wird im zweiten Schritt wie nachfolgend beschrieben eine Tarifveränderungsrate (TVR) berechnet. Es gilt:

$$\text{TVR} = 2/6 \text{TVR}_{\text{NITA}} + 1/6 \text{TVR}_{\text{HVV}} + 1/6 \text{TVR}_{\text{VBN}} + 1/6 \text{TVR}_{\text{GVH}} + 1/6 \text{TVR}_{\text{VRB}}$$

mit

TVR = Tarifveränderungsrate,

TVR_{NITA} = Tarifveränderungsrate im Niedersachsentarif,

TVR_{HVV} = Tarifveränderungsrate im HVV-Tarif,

TVR_{VBN} = Tarifveränderungsrate im VBN-Tarif,

M1 PK W6 M6

TVR_{GVH} = Tarifveränderungsrate im GVH-Tarif und

TVR_{VRB} = Tarifänderungsrate im VRB-Tarif.

Die Tarifveränderungsrate TVR_{NITA} , TVR_{HVV} , TVR_{VBN} , TVR_{GVH} bzw. TVR_{VRB} ist die für den 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Beginn des jeweils betreffenden Wintersemesters liegt, beschlossene und vom jeweiligen Tarifinhaber kommunizierte mittlere, gewichtete Veränderung im jeweiligen Tarif.

Die TVR für die Referenztarife gehen dabei jeweils als auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Dezimalzahl in die Formel ein, z.B. 0,0165 für eine Tarifsteigerung in Höhe von 1,65 %. Etwaige beschlossene und kommunizierte Reduzierungen in einem Referenztarif würden entsprechend mit einem Minuszeichen in die Formel eingehen, z.B. -0,005 für eine 0,5 %ige Tarifrduzierung. Das Ergebnis der oben genannten Formel – also TVR – wird als auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Dezimalzahl ausgewiesen und geht in dieser Form in den dritten Arbeitsschritt ein.

Im dritten Schritt wird mit nachfolgender Formel der $Tarifindex_{Jahr\ x}$ berechnet:

$$Tarifindex_{Jahr\ x} = Tarifindex_{Jahr\ x-1} \times (1 + Tarifveränderungsrate)$$

Es gilt:

- $Tarifindex_{Jahr\ x}$: Tarifindex für das im jeweils folgenden Wintersemester beginnende Studienjahr $Jahr\ x$.
- $Tarifindex_{Jahr\ x-1}$: Tarifindex für das Vorjahr des mit dem Wintersemester beginnenden Studienjahrs $Jahr\ x$.

Das Ergebnis des $Tarifindex_{Jahr\ x}$ wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

6. Der Nutzungsindex wird im jährlichen Rhythmus fortgeschrieben, erstmalig zum 01.10.2020. Der Nutzungsindex berechnet sich anhand folgender Formel und wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet:

$$Nutzungsindex_{Jahr\ x} = \frac{Nutzungsniveau_{Jahr\ x}}{Nutzungsniveau_{Basisjahr}} \times 100$$

Das Nutzungsniveau wird in Personenkilometern (Pkm) pro Jahr und Kopf (Ticketnutzer) angegeben. Zur Berechnung wird die Summe aller mit dem Semesterticket zurückgelegten Personenkilometer aus den aktuellsten gem. Ziffer 7.4 des Vertrages vorliegenden Erhebungen hochgerechnet. Bei Hochschulen mit GVH- oder VRB-Verbundsemesterticket werden nur jene Streckenanteile außerhalb des jeweiligen Verbundes (ab dem letzten bzw. bis zum ersten Halt innerhalb des Verbundgebiets) berücksichtigt. Der VBN-Binnenverkehr von VBN-Verbundsemestertickets geht nicht in die Berechnung des Nutzungsniveaus ein. Die vorstehend definierte Pkm-Summe wird dann durch die Gesamtzahl aller Ticketnutzer geteilt, unabhängig davon, ob diese den Standardpreis oder den Sonderpreis zahlen. Teilerstattete Tickets werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

MI PR Ko MG

Dabei berechnet sich die Anzahl der Ticketnutzer wie folgt:

$$\text{Ticketnutzer} = \frac{1}{2} \times \text{herausgegebene Semestertickets des Sommersemesters} + \frac{1}{2} \times \text{herausgegebene Semestertickets des Wintersemesters}$$

(Das Sommersemester im Jahr der Verkehrserhebung und das darauf folgende Wintersemester)

7. Falls Kosten aufgrund besonderer Anforderungen bei Erhebungen im Sinne von Ziffer 7.5 des Vertrages entstehen, werden diese durch eine Kostenumlage abgebildet, die dem jeweiligen Preis im *Jahr x* hinzugerechnet wird. Die nach der folgenden Formel berechnete Kostenumlage wird dem Preis des landesweiten Semestertickets hinzugerechnet, unabhängig davon, ob es sich um einen Standardpreis oder um einen Sonderpreis handelt.

Die Kostenumlage je Semester berechnet sich anhand der Höhe der Kosten für externe Dienstleister zum Zwecke der Fortschreibung des Nutzungsindex und wird auf alle Semester eines Jahres umgelegt.

$$\begin{aligned} & \text{Kostenumlage}_{\text{Jahr } x} \\ &= \frac{\text{Kosten für externe Dienstleister}}{\text{Anzahl Studierende}_{\text{Jahr } x}} \\ & \times \frac{1}{\text{Anzahl Semester über die Kosten verteilt werden}} \end{aligned}$$

Dabei errechnet sich die „Anzahl Studierende“ wie die Anzahl der Ticketnutzer (s. Ziffer. 6).

8. Die folgende Beispieltabelle zeigt einen möglichen Verlauf der Preisfortschreibung für den Standardpreis und den Sonderpreis – jeweils ohne etwaige Kostenumlage nach Ziff. 7 – (Spalte Nutzungsniveau sowie ab Jahr 2 auf Basis fiktiver Werte):

Ifd. Nr. Vertragsjahr	Jahr (Beginn WiSe)	Preise		Tarifänderungsrate gemäß Ziffer 4	Tarifindex	Nutzungs-niveau Pkm p.a. und pro Kopf)	Nutzungs-index
		Standardpreis	Sonderpreis				
1	18/19	129,59 €	81,92 €	---	100,00	2.800	100,00
2	19/20	131,72 €	83,27 €	1,64 %	101,64	keine Ermittlung	
3	20/21	147,16 €	93,03 €	1,84 %	103,51	3.072	109,71
4	21/22	147,18 €	93,04 €	2,07 %	105,65	3.010	107,50

Der in der oben dargestellten Tabelle ausgewiesene Sonderpreis im Jahr x berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Sonderpreis}_{\text{Jahr } x} = \text{Standardpreis}_{\text{Jahr } x} \times \text{Preis}_{\text{Ziff. 1b}} / \text{Preis}_{\text{Ziff. 1a}}$$

Dabei sind $\text{Preis}_{\text{Ziff. 1a}}$ und $\text{Preis}_{\text{Ziff. 1b}}$ die Werte in Ziffer 1a bzw. 1b dieser Anlage.

Die tatsächliche Preisfortschreibung wird gem. Ziffer 7.1 den Studierendenschaften mitgeteilt. Das Format der Mitteilung entspricht der obigen Beispieltabelle, d.h. enthält alle Preis- und Indexwerte ab dem Basisjahr. Aus dem als **Anhang** beigefügten Zeit- und Fristenplan sind der jeweilige Ablauf und die Kriterien für die Preisermittlung ersichtlich.

MI PH KG
MG

Anhang zu Anlage 6.1
Zeit- und Fristenplan

	Jahr x (vgl. Anlage 6.1 Ziff. 4)	etwaig neuer Preis zum WS des Jahres ... (Oktober des Jahres ...)	spätester Zeitpunkt Preismitteilung an die Studierenden	Zeitpunkt Berechnung des neuen Preises auf Nutzungsindex _{Jahr x} und Tarifindex _{Jahr x}	Eingangsgrößen Nutzungsindex _{Jahr x}	Eingangsgrößen Nutzungsniveau _{Jahr x}	Jahr der aktuellsten Verkehrserhebung (nicht vorhandene Daten: Rückgriff auf frühere Erhebungen) für Feststellung SEMTI-PKM [Personen-km mit Semester-Tickets]	Bezugsdaten Ticketnutzer _{Jahr x}	Eingangsgrößen Tarifindex _{Jahr x} = Tarifindex _{Jahr x-1} x (1 + Tarifveränderungsrate _{von Jahr x-1 auf Jahr x})	Tarifveränderungsrate Datum der tariflichen Änderung der Referenztarife
	[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]
						Nutzungsniveau ₂₀₁₆ = $\frac{\text{SEMTI-PKM}_{2016}}{\text{Ticketnutzer}_{2016}}$	2016	Ticketnutzer ₂₀₁₆ = 0,5 x SoSe 2016 + 0,5 x WS 16/17		
1	2018	--	--	--	--	--	--	--	Tarifindex ₂₀₁₈ = 100	
2	2019	2019	wird bereits bei Vertragsabschluss kommuniziert	--	keine Ermittlung	keine Ermittlung		keine Ermittlung	Tarifindex ₂₀₁₉ = Tarifindex ₂₀₁₈ x (1 + XYZ)	XYZ ab 1. Januar 2019 XYZ = ((Quotient aus Anlage 6.1 Ziffer 2a und Anlage 6.1 Ziffer 1a) minus 1)
3	2020	2020	30. November 2019	Jul 2019 - Okt 2019	$\frac{\text{Nutzungsniveau}_{2018}}{\text{Nutzungsniveau}_{2016}}$	$\frac{\text{SEMTI-PKM}_{2018}}{\text{Ticketnutzer}_{2018}}$	2018	Ticketnutzer ₂₀₁₈ = 0,5 x SoSe 2018 + 0,5 x WS 18/19	Tarifindex ₂₀₂₀ = Tarifindex ₂₀₁₉ x (1 + Tarifveränderungsrate _{vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020})	ab 1. Januar 2020
4	2021	2021	30. November 2020	Jul 2020 - Okt 2020	$\frac{\text{Nutzungsniveau}_{2019}}{\text{Nutzungsniveau}_{2016}}$	$\frac{\text{SEMTI-PKM}_{2019}}{\text{Ticketnutzer}_{2019}}$	2019	Ticketnutzer ₂₀₁₉ = 0,5 x SoSe 2019 + 0,5 x WS 19/20	Tarifindex ₂₀₂₁ = Tarifindex ₂₀₂₀ x (1 + Tarifveränderungsrate _{vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021})	ab 1. Januar 2021
5	2022	2022	30. November 2021	Jul 2021 - Okt 2021	$\frac{\text{Nutzungsniveau}_{2020}}{\text{Nutzungsniveau}_{2016}}$	$\frac{\text{SEMTI-PKM}_{2020}}{\text{Ticketnutzer}_{2020}}$	2020	Ticketnutzer ₂₀₂₀ = 0,5 x SoSe 2020 + 0,5 x WS 20/21	Tarifindex ₂₀₂₂ = Tarifindex ₂₀₂₁ x (1 + Tarifveränderungsrate _{vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022})	ab 1. Januar 2022
6	2023	2023	30. November 2022	Jul 2022 - Okt 2022	$\frac{\text{Nutzungsniveau}_{2021}}{\text{Nutzungsniveau}_{2016}}$	$\frac{\text{SEMTI-PKM}_{2021}}{\text{Ticketnutzer}_{2021}}$	2021	Ticketnutzer ₂₀₂₁ = 0,5 x SoSe 2021 + 0,5 x WS 21/22	Tarifindex ₂₀₂₃ = Tarifindex ₂₀₂₂ x (1 + Tarifveränderungsrate _{vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023})	ab 1. Januar 2023
7	2024	2024	30. November 2023	Jul 2023 - Okt 2023	$\frac{\text{Nutzungsniveau}_{2022}}{\text{Nutzungsniveau}_{2016}}$	$\frac{\text{SEMTI-PKM}_{2022}}{\text{Ticketnutzer}_{2022}}$	2022	Ticketnutzer ₂₀₂₂ = 0,5 x SoSe 2022 + 0,5 x WS 22/23	Tarifindex ₂₀₂₄ = Tarifindex ₂₀₂₃ x (1 + Tarifveränderungsrate _{vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024})	ab 1. Januar 2024
8	2025		

PTZ
M
MG
L

Anlage 6.2 Zuordnung der Hochschule zu Standard- oder Sonderpreis aufgrund des zusätzlichen Erwerbs eines Verbundsemestertickets

Hochschulen/Unis	Verbundsemesterticket	Zuordnung zu	
		Standardpreis	erm. Preis
FH des Mittelstandes Hannover (FHM) Privat	GVH		X
FH für die Wirtschaft Hannover (FHDW) Privat	GVH		X
HS für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) Göttingen	nein	X	
HAWK Hildesheim	nein	X	
HAWK Holzminden	nein	X	
HS für bildende Künste (HBK) Braunschweig	VRB		X
HS für Musik, Theater, Medien Hannover (HMTM)	GVH		X
HS Hannover	GVH		X
HS Osnabrück	nein	X	
MHH Hannover	GVH		X
Ostfalia (SZ, WF, WOB)	VRB		X
Ostfalia (Sudenburg)	nein	X	
Priv. Hs für Wirtschaft und Technik (PHWT) VEC/DH/OL Privat	nein	X	
TiHo Hannover	GVH		X
TU Braunschweig	VRB		X
Uni Göttingen	nein	X	
Uni Hannover	GVH		X
Uni Hildesheim	nein	X	
Uni Lüneburg	nein	X	
Uni Osnabrück	nein	X	
Uni Vechta	nein	X	
Carl von Ossietzky Uni OL	VBN		X
Jade HS (WHV, OL, Elsfl.)	VBN		X
HS Emden-Leer	VBN		X
HKS Ottersberg Privat	VBN		X
Uni Bremen	VBN		X
HS für Künste Bremen	VBN		X
HS Bremen	VBN		X
Jacobs Uni HB Privat	VBN		X
HS Bremerhaven	VBN		X
Akademie der Wirtschaft HB Privat	VBN		X
DAV HB Privat	VBN		X
HS f. Öffentliche Verwaltung HB	VBN		X
HS für Wirtschaft und Logistik HB (als Teil der IUBH, Bonn) Privat	VBN		X
Priv. University of Applied Sciences (PFH) Göttingen Privat	nein	X	

11 102 100 MG

Bitte spätestens bis XX.XX.XXXX per Post oder per E-Mail einsenden an:

Niedersachsentarif GmbH
Schillerstraße 31
30159 Hannover

**Aktueller Ansprechpartner der
Studierendenschaft oder
Privathochschule**

Name:
Telefonnummer:
E-Mail:
Adresse:

E-Mail: info@nds-tarif.de

**Zwischenmeldung/Endmeldung der Studierendenzahlen WiSe xxxx/xxxx oder SoSe
xxxx**

Landesweites Semesterticket

Leistungszeitraum (WiSe xxxx/xxxx oder SoSe xxxx)

		Eintragung der Studierendenschaft (mit Zahlenbeispiel)
Studierende lt. amtlicher Statistik der Hochschule		100
Kein Ticket erhalten: (4.1 des Vertrages)		
abzgl.	Studierende in Abend-, Fern-, und Onlinestudiengängen ¹	2
abzgl.	Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen ²	1
Auf Antrag befreite Studierende: (4.2 des Vertrages)		
abzgl.	Schwerbehinderte nach § 145 Abs. 1 SGB IX	5
abzgl.	Studierende im Urlaubssemester	0
abzgl.	Studierende in verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemestern	0
abzgl.	Studierende, die auch an einer anderen Hochschule der Länder Niedersachsen oder Bremen immatrikuliert sind	0
abzgl.	Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsgebietes aufhalten	0
Exmatrikulation im lfd. Semester: (8.5 des Vertrages) oder Erstattung im Falle des Todes eines Studierenden		
abzgl.	Nutzung des Tickets für 2 Monate	1
abzgl.	Nutzung des Tickets für 3 Monate	1
abzgl.	Nutzung des Tickets für 4 Monate	1

¹ Nur sofern in amtlicher Statistik der Hochschule erfasst.

² Nur sofern in amtlicher Statistik der Hochschule erfasst.

abzgl.	Nutzung des Tickets für 5 Monate	1
Abzurechnende Studierende volles Semester (6 Monate)		88
zzgl.	Exmatrikulation im lfd. Semester Umrechnung: anteilige Studierende je 6 Monate	14 Monate/6=2,3
Abzurechnen Gesamt (entspricht Ticketnutzer nach Anlage 6.1 Ziffer 6):		90,3

Oben stehende Angaben über die Anzahl der Studierenden in den einzelnen „Kategorien“ haben wir vollständig mitgeteilt. Die Angaben sind wahrheitsgemäß gemacht worden. Sie geben unseren aktuellen Kenntnisstand wieder. Sobald wir Kenntnis erlangen über Veränderungen zu den vorgenannten Angaben, werden wir diese unverzüglich der NITAG melden.

Datum, Unterschrift AStA

Stempel

MI PK Ko MG

nachrichtlich Zahlen haben
geliefert:

Hochschule/ Standort	Endmeldung WS 16/17	
DB Regio	HS Hannover	9.609
DB Regio	HAWK Hildesheim	3.023
DB Regio	HAWK Göttingen	1.531
DB Regio	HAWK Holz Minden	1.307
DB Regio	FHDW Hannover	416
DB Regio	Hochschule Osnabrück	13.517
DB Regio	HBK Braunschweig	879
DB Regio	Ostfalia SZ/WF/WOB	10.452
DB Regio	Ostfalia Suderburg	1.162
DB Regio	HMTM Hannover	1.162
DB Regio	MH Hannover	3.386
DB Regio	TiHo Hannover	2.293
DB Regio	TU Braunschweig	19.646
DB Regio	Uni Göttingen	30.105
DB Regio	Uni Hannover	27.078
DB Regio	Uni Hildesheim	7.796
DB Regio	Uni Osnabrück	13.612
DB Regio	Uni Lüneburg	8.530
DB Regio	Uni Vechta	5.363
DB Regio	FHM Hannover (Trimester II und III)	221
DB Regio	PFH Göttingen	381
NWB	PHWT VEC/DH/OL	517
VBN u. AstA Uni OL	Carl von Ossietzky Uni OL	13.190
VBN	Jade HS (WHV, OL, Elsfl.)	6.235
VBN u. AstA Emden/Leer	HS Emden-Leer	4.200
VBN	HKS Ottersberg	365
VBN u. AstA Uni HB	Uni Bremen	19.861
VBN u. HFK Bremen	HS für Künste Bremen	850
VBN u. AstA Hochschule HB	HS Bremen	8.024
VBN	Jacobs Uni HB	1.035
VBN u. AstA Hochschule	HS Bremerhaven	3.210
VBN	Akademie der Wirtschaft HB	33
VBN	DAV HB	55
VBN	HS f. Öffentliche Verwaltung HB	153
VBN	HS für Wirtschaft und Logistik HB	111

Summe

219.308

M1 RA 60 M6

Anlage 10.3

Beitrittserklärung

zur Vereinbarung über das Landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Hiermit bietet der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Namen der [*Studierendenschaft oder Privathochschule samt Anschrift*] (im Folgenden die „**Studierendenschaft**“) den Beitritt der Studierendenschaft zu der Vereinbarung über das Landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen, in Kraft getreten am [*Datum*], gegenüber sämtlichen aktuellen Vertragsparteien an.

Die Studierendenschaft erkennt das Vertragswerk in der derzeit geltenden Fassung ausdrücklich und vorbehaltlos – insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten einer Studierendenschaft, der Angebotserklärung gemäß Ziffer 2.2 sowie der Beauftragung und Bevollmächtigung der LNVG gemäß Ziffer 10.3 – an. Das Vertragswerk nebst sämtlichen Anlagen, Nebenvereinbarungen [und Nachträgen] haben der Studierendenschaft seit dem [*Datum*] zur Durchsicht vorgelegen.

[*Ort*], [*Datum*]

[*Ort*], [*Datum*]

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

M1 PR 16 MG